

VERGABE
VON ARCHITEKTEN-
LEISTUNGEN.

LEITFADEN ZUR
VERGABEVERORDNUNG
VGV

Herausgeber

Bundesarchitektenkammer BAK

Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA

Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure BDB

Bund Deutscher Innenarchitekten BDIA

Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen bdla

Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine DAI

Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung SRL

Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands VfA

Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung AHO

WER BAUT, IST BAUKULTURELL VERANTWORTLICH

Gemeinsames Vorwort der kommunalen Spitzenverbände und der Herausgeber

Mit der 2016 umfassend reformierten Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, kurz Vergabeverordnung (VgV), hat sich für die Vergabe von Architektenleistungen die große Chance eröffnet, Vergabeverfahren effizient durchzuführen, die Qualität der Leistung bei der Vergabe stärker zu gewichten sowie kleineren und mittleren Unternehmen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern.

Motivation für diesen Leitfadens ist die von öffentlichen Auftraggebern sowie Architektinnen und Architekten gemeinschaftlich getragene Verantwortung für ein qualitätsvolles Weiterbauen in Städten, Landkreisen und Gemeinden.

Jede Bauaufgabe ist eine Investition in unsere künftigen Lebensräume. Die zu leistende Energiewende, die erforderliche Bildungsoffensive oder das Schaffen von gutem und bezahlbarem Wohnraum sind in ihrem Kern Aufgaben, die an die Architektur und die Stadtentwicklung gestellt werden. Wollen wir für diese Aufgaben tragfähige Lösungen entwickeln, brauchen wir zukunftsfähige Ideen, Kreativität und Leistungsfähigkeit. Nur dann wird es uns gelingen, unsere Städte, Kreise und Gemeinden für die Anforderungen von morgen weiterzudenken und weiterzubauen. Dies trifft gleichermaßen auf wachsende wie auf schrumpfende Kommunen zu.

Zentrale Voraussetzung dafür ist, dass die Kommunen in ihrem politischen, planerischen und baulichen Handeln eine gute Planungs- und Baukultur praktizieren. Eine gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern verantwortungsvoll wahrgenommene Planungs- und Baukultur hat eine hohe Qualität der gebauten Umwelt und der dazugehörigen Verfahren und Prozesse zum Ziel. Nur ein guter Prozess schafft die nötige Voraussetzung dafür, Bauten zu realisieren, die mit ihrer Qualität überzeugen.

Die Unterzeichner plädieren und werben deshalb dafür, dass sich öffentliche Auftraggeber sowie Architektinnen und Architekten gemeinsam ihrer Verantwortung für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben stellen. Dieser Prozess beginnt bereits mit dem Vergabeverfahren – also mit der Suche des öffentlichen Auftraggebers nach der besten

Lösung für eine anstehende Bauaufgabe und damit zugleich nach einem geeigneten Partner für den Auftraggeber. Der Leitfaden für die Vergabe von Architektenleistungen bietet in diesem Sinne praxisrelevante Empfehlungen und Grundlagen, um Vergabeverfahren qualifiziert durchzuführen.

Oberbürgermeister Markus Lewe

Präsident Deutscher Städtetag DST

Landrat Reinhard Sager

Präsident Deutscher Landkreistag DLT

Bürgermeister Ralph Spiegler

Präsident Deutscher Städte- und Gemeindebund DStGB

Andrea Gebhard

Präsidentin Bundesarchitektenkammer BAK

Susanne Wartzack

Präsidentin Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA

Christoph Schild

Präsident Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure BDB

Pia A. Döll

Präsidentin Bund Deutscher Innenarchitekten BDIA

Prof. Stephan Lenzen

Präsident Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen bdla

Arnold Ernst

Präsident Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine DAI

Susanne Jahn

Vorsitzende Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung SRL

Alexander Schwab

Präsident Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands VfA

Klaus-Dieter Abraham

Vorstandsvorsitzender Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung AHO

INHALTSVERZEICHNIS

KERNPUNKTE QUALIFIZIERTER UND RECHTSKONFORMER VERGABEVERFAHREN	8
1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ERFOLG VON PLANUNGS- UND BAUPROJEKTEN	11
2. GRUNDSÄTZE DER VERGABEVERFAHREN	16
3. SCHÄTZUNG DES AUFTRAGSWERTS: VERGABE ÜBER ODER UNTER DEM SCHWELLENWERT	18
4. VERFAHRENSARTEN IN DER VERGABEVERORDNUNG VGV	23
4.1. Verhandlungsverfahren	23
4.2. Wettbewerblicher Dialog	25
4.3. Bewertung der Vergabeverfahren für eine qualifizierte Auswahl und Beauftragung	26
4.4. Exkurs: Konzeptvergabe	28
5. AUSGESTALTUNG VON VERHANDLUNGSVERFAHREN	30
5.1. Einfache Verfahren	30
5.2. Angemessene Eignungskriterien	31
5.3. Beteiligung von kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern	33
5.4. Bewertung der Angebote	33
6. VERHANDLUNGSVERFAHREN MIT VORGELAGERTEM PLANUNGSWETTBEWERB	34
6.1. Arten des Planungswettbewerbs	34
6.2. Verfahrensablauf: Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem – offenem oder nichtoffenem – Planungswettbewerb .	35
7. VERHANDLUNGSVERFAHREN OHNE VORGELAGERTEN PLANUNGSWETTBEWERB	41
8. GENERELLE BAUSTEINE VON VERHANDLUNGSVERFAHREN UND PLANUNGSWETTBEWERBEN	46
8.1. Öffentlicher Auftraggeber	46
8.2. Wettbewerbs- und Auftragsbekanntmachung	47
8.3. Bewerber – Teilnehmer – Bieter	48

8.4. Teilnahmewettbewerb	48
8.5. Ausschlussgründe	50
8.6. Auswahlkriterien im nichtoffenen Planungswettbewerb	50
8.7. Eignungskriterien	51
8.8. Eignungsleihe	60
8.9. Unteraufträge	60
8.10. Bewerber- und Bietergemeinschaften	61
8.11. Preisgericht	61
8.12. Beurteilungskriterien	62
8.13. Auftragsverhandlung	62
8.14. Zuschlagskriterien	63
GUTE BEISPIELE FÜR PLANUNGSWETTBEWERBE	73

KERNPUNKTE QUALIFIZIERTER UND RECHTSKONFORMER VERGABEVERFAHREN

Der **öffentliche Auftraggeber** entscheidet mit der Ausgestaltung des Vergabeverfahrens über die Qualität des Planungsprozesses und die Qualität des Bauvorhabens. Der Leitfaden formuliert praxisrelevante Empfehlungen für die qualifizierte und rechtskonforme Vergabe von Architektenleistungen¹. Qualifizierte und rechtskonforme Vergabeverfahren können das Risiko von Rügen und Nachprüfungsverfahren sowie die damit verbundenen zeitlichen und wirtschaftlichen Risiken für die Projektabwicklung reduzieren.

siehe S. 46

Kernpunkte qualifizierter und rechtskonformer Vergabeverfahren sind folgende:

Grundlagen für erfolgreiche Planungs- und Bauprojekte

Kapitel 1

Grundlagen sind u.a.:

- aufgabenspezifische, strukturierte und inhaltlich begründete Projekt- und Verfahrensvorbereitung
- bei öffentlichkeits- und gesellschaftsrelevanten Projekten vorgeschaltete Partizipation der Bürgerinnen und Bürger
- Wahl eines qualifizierten Vergabeverfahrens, das zur Beauftragung der besten Planung und der am besten geeigneten Planer führt

Rechtliche Grundsätze für Vergabeverfahren

Kapitel 2

Für rechtskonforme Vergabeverfahren sind die vom Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen definierten Grundsätze des Vergaberechts bindend:

- **Wettbewerbsprinzip:** wettbewerbliche Vergabe als tragendes Prinzip der Auftragsvergabe darf nicht durch rechts- oder sachwidrige Anforderungen eingeschränkt werden (§ 97 Abs. 1 GWB)
- **Wirtschaftlichkeitsgebot:** Architektenleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben (§ 76 Abs. 1 VgV), ein reiner Preiswettbewerb ist ausgeschlossen
- **Verhältnismäßigkeit:** gewählte Anforderungen und Kriterien im Vergabeverfahren sind sowohl angemessen als auch erforderlich (§ 97 Abs. 1 GWB)
- **Transparenzgebot:** Vergabeverfahren sind transparent durchzuführen (§ 97 Abs. 1 GWB), es besteht eine umfassende Informationspflicht der Auslober gegenüber den Bietern
- **Diskriminierungsverbot:** Teilnehmer an Vergabeverfahren sind grundsätzlich gleich zu behandeln (§ 97 Abs. 2 GWB)

¹ „Architektenleistungen“ ist die in der VgV gewählte Begrifflichkeit und schließt die Leistungen von Architektinnen, Innen- und Landschaftsarchitektinnen und -architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner ein.

- **Berücksichtigung mittelständischer Interessen:** mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind vom Auftraggeber vornehmlich zu berücksichtigen (§ 97 Abs. 4 GWB)

Schätzung des Auftragswerts

Kapitel 3

Entsprechend der Schätzung des Auftragswerts erfolgt die Vergabe über oder unter dem Schwellenwert. Für die Schätzung sind folgende Punkte zu beachten:

- Ermittlung der für den Auftragswert relevanten Kosten
- Für die Auftragswertschätzung bilden die HOAI-Honorartabellen eine anerkannte unverbindliche Grundlage; die jeweilige Honorarzone und Nebenkosten sind nach Erfahrungswerten zu bestimmen
- Auf Grundlage des früheren § 3 Abs. 7 Satz 2 (alt) VgV wurde der Auftragswert herkömmlicherweise für ungleichartige Tätigkeitsbereiche getrennt ermittelt. Nach Streichung dieser Vorschrift im Jahr 2024 herrscht Unsicherheit darüber, wie bei der Auftragswertschätzung zu verfahren ist. Mögliche Verfahren werden im Kapitel 3 aufgezeigt.
- Maßgeblicher Zeitpunkt: Absendung der Auftragsbekanntmachung oder Einleitung des Vergabeverfahrens auf sonstige Weise

Wahl der geeigneten Verfahrensarten

Die Wahl der geeigneten Verfahrensart erfolgt im Hinblick auf die Bauaufgabe und sollte das Ziel verfolgen, die beste Planung und den am besten geeigneten Partner zu beauftragen.

Die Vergabeverordnung benennt das **Verhandlungsverfahren** und den **wettbewerblichen Dialog** als gleichberechtigte Verfahrensarten für die Vergabe von Planungsleistungen.

Erläuterung und Bewertung der Verfahren: Kapitel 4

Verhandlungsverfahren können in zwei Formen durchgeführt werden:

Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb

Verfahrensablauf: Kapitel 6

- Im fachlichen Leistungsvergleich wird ein Spektrum an Lösungsvorschlägen entwickelt, aus denen ein Preisgericht anhand objektiver fachlicher Kriterien das beste Lösungskonzept auswählt.
- Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Planungswettbewerb gewährleisten die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur (§ 78 Abs. 1 VgV).
- Bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie der Landschafts- und Freiraumplanung muss der Auftraggeber prüfen, ob ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll, und muss die Entscheidung dokumentieren (§ 78 Abs. 2 VgV).

Verhandlungsverfahren ohne vorgelagerten Planungswettbewerb

Verfahrensablauf: Kapitel 7

- Die Vergabe erfolgt anhand von in der Vergangenheit erbrachten Leistungen (Referenzen) und leistungs-, personal- oder projektbezogenen Aussagen.
- Zudem besteht die Möglichkeit, mindestens drei Bieter mit Lösungsvorschlägen zu beauftragen (§ 51 Abs. 2 und 3 VgV); diese Leistungen sind angemessen zu honorieren, wobei die HOAI als Orientierung dient.

Der **wettbewerbliche Dialog** ist aufgrund der vergaberechtlich komplexen und zeitintensiven Abläufe nur bedingt für die Vergabe von Architektenleistungen geeignet.

Anforderungen an rechtskonforme Verhandlungsverfahren (Auswahl)

Kapitel 5

Für eine qualifizierte und rechtskonforme Vergabe empfiehlt sich, die Verhandlungsverfahren nach dem Grundsatz „Weniger ist mehr“ durchzuführen. Zudem resultiert daraus eine bürokratische und wirtschaftliche Entlastung der Bewerber bei der Nachweispflicht wie auch der Auslober bei Prüfung und Dokumentation der Nachweise.

- Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen (§ 122 Abs. 4 GWB, § 75 Abs. 4 VgV); unzulässig sind somit überzogene Eignungskriterien oder Mindestanforderungen.
- Eignungskriterien sind bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können (§ 75 Abs. 4 VgV)
- Vergleichbarkeit von Referenzprojekten liegt vor, wenn diese der ausgeschriebenen Planungsleistung in Art und Umfang ähnlich sind; Anhaltspunkt bieten dabei die Honorarzonen.
- Referenzprojekte brauchen nicht der Nutzungsart des zu planenden Projekts zu entsprechen.
- Zeitraum seit der Fertigstellung von Referenzprojekten kann mehr als drei Jahre betragen (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV); aufgrund der Langfristigkeit von Bauvorhaben empfehlen sich zehn Jahre.

Der Leitfaden ist keine juristische Kommentierung der Vergabeverordnung. Bei rechtlichen Zweifelsfragen und Unklarheiten im Einzelfall sollte daher fachkundiger Rat eingeholt werden.

1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ERFOLG VON PLANUNGS- UND BAUPROJEKTEN

Gute Planung beugt Fehlentwicklungen vor und sichert langfristig den Erfolg des Planungs- und Bauvorhabens. Eine gute Planung beginnt mit einer soliden Projektvorbereitung, schließt aktiv Bürgerinnen und Bürger in den Vorbereitungs- und Planungsprozess ein und setzt auf Vergabeverfahren, die anhand von Qualitätskriterien die zu beauftragende Planung auswählen.

Solide Projekt- und Verfahrensvorbereitung

Eine sorgfältige, umfassende und mit allen Beteiligten gut abgestimmte Projektvorbereitung ist die Grundvoraussetzung für das Gelingen eines Planungs- und Bauprojekts. Ziel ist, ein inhaltlich belastbares Konzept für das Bauvorhaben zu entwickeln. Bereits im Vergabeverfahren ist die gute Projektvorbereitung wesentliche Voraussetzung für eine zielgenaue Angebotserstellung durch Architekten.

Werden die Vorgaben des Auftraggebers im Vorfeld der Planung nicht genau ermittelt, sind Fehlplanungen vorprogrammiert, die später nur unter Aufwendung hoher Planungs- und Baukosten revidiert werden können. Eine sorgfältige Projektvorbereitung mit dem entsprechenden Einsatz an Kompetenzen, Finanzen und Zeit sichert also Qualität und Wirtschaftlichkeit der Planung, der Investition und auch der späteren Nutzung.

Entsprechend hat sich bewährt, die Bauaufgabe vor Vergabe der Planungsleistungen detailliert zu klären und präzise zu formulieren. Zentral ist in dieser Phase (auch als „Phase Null“ bezeichnet) das Festlegen der Ziele und Anforderungen, die das Projekt erfüllen muss (Bedarfsanalyse). Weiterhin sind der Bestand und die Anforderungen an den Standort zu erfassen.

Mit einer städtebaulichen Machbarkeitsstudie bzw. Baumassenstudie (Testentwurf) lässt sich überprüfen, ob das Vorhaben am vorgesehenen Ort technisch, funktional, städtebaulich, wirtschaftlich und rechtlich realisierbar ist.

Auf Basis dieser Ergebnisse kann fachübergreifend und möglichst unter Einbeziehung aller Beteiligten (künftige Nutzer, Bürger, Politik und Verwaltung) die konkrete Aufgabenstellung für das Vergabeverfahren formuliert werden.

Das Vergabeverfahren ist darauf aufbauend vorzubereiten.

Abbildung 1: Leistungen der Projektvorbereitung

A. PROJEKTVORBEREITUNG	ERFORDERLICH	BEI BEDARF ERFORDERLICH
1. Beratungsbedarf prüfen		
Erfordernis externer Beratungsleistungen prüfen	●	
Externe Beratungsleistungen beauftragen		●
2. Bedarfsanalyse durchführen		
Anforderungen an Nutzung und Funktion	●	
Bestandsanalyse		●
Bedarfserhebung > Bedarfsfeststellung	●	
Standortanalyse	●	
Raum- und Funktionsprogramm	●	
Energiekonzepte		●
Partizipationsverfahren	●	
3. Rahmenbedingungen definieren		
Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	●	
Baugrundbeurteilung	●	
Maß und Art der baulichen Nutzung		●
Nachbarschaftsrechtliche Belange		●
Landschaftsrechtliche Rahmenbedingungen	●	
Verkehrerschließung		●
Technische Infrastruktur		●

Freimachungsaufwand		●
Städtebauliche Machbarkeitsstudie / Baumassenstudie		●
4. Kostenrahmen ermitteln		
Grunderwerb	●	
Bau, Erschließung und Planung / Betreuung	●	
Betrieb und Unterhalt	●	
Planung der Finanzierung	●	
Prüfen möglicher Förderprogramme		●

Abb. 2: Leistungen der Verfahrensvorbereitung

B. VERFAHRENSVORBEREITUNG	ERFORDERLICH	BEI BEDARF ERFORDERLICH
Entscheidung über Erfordernis externer Verfahrensbetreuung	●	
Auswahl und Beauftragung der Verfahrensbetreuung		●
Festlegung der zu vergebenden Planungs- und Beratungsleistungen	●	
Schätzung der Auftragswerte der Planungsleistungen	●	
Auswahl des Vergabeverfahrens (Entscheidung über Durchführung eines Planungswettbewerbs und Dokumentation; hierfür Beratung durch die Landesarchitektenkammern)	●	
Einleitung Vergabeverfahren	●	

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, im Vergabeverfahren Entscheidungen selbst zu treffen. Besitzt der Auftraggeber nicht die erforderlichen Kenntnisse von den notwendigen Leistungen zur Projekt- und Verfahrensvorbereitung, können Verfahrensbetreuer mit unterstützenden Teilleistungen beauftragt werden.

siehe S. 46

Sofern Planungswettbewerbe durchgeführt werden, wirken die Länderarchitektenkammern hier beratend mit (§ 2 Abs. 4 RPW 2013).

Beteiligung der Öffentlichkeit

Mitgestaltung durch die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger kann die Qualität und Akzeptanz von Planungen verbessern. Gleichzeitig steigert Bürgerbeteiligung die Transparenz von Planungs- und Entscheidungsprozessen und kann Ressourcen und Kompetenzen eröffnen. Für Verwaltung, Politik und Architekten stellen sich damit besondere Herausforderungen.

Daher ist zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt ein sinnvoller Beitrag für das Verfahren durch die Partizipation geleistet werden kann und ob der Aufwand verhältnismäßig ist. Zudem sollte frühzeitig auf das Maß der Beratungs- und Entscheidungsdimensionen der Bürgerinnen und Bürger hingewiesen werden, um falsche Erwartungen zu vermeiden.

Die Einflussnahme in Partizipationsverfahren ist am Beginn des Prozesses am größten und nimmt aufgrund der zunehmenden fachlichen Komplexität im fortschreitenden Verfahren ab.

Generell eignen sich Verhandlungsverfahren mit einem vorgeschalteten Planungswettbewerb am besten für eine prozessbegleitende Partizipation.

In der Phase der Projektvorbereitung kann die Öffentlichkeit grundsätzliche Anregungen einbringen, die zum Beispiel in Form von diskursiven Formaten erhoben und in die Formulierung der Aufgabenstellung eingebunden werden.

Nach Abschluss des Planungswettbewerbs wird die Öffentlichkeit über das Ergebnis informiert. Dazu bietet sich eine Ausstellung aller Arbeiten zur Information und Diskussion, evtl. unter Einbeziehung des Vorsitzenden des Preisgerichts, an.

Bei der Durchführung von Planungswettbewerben in zwei Wettbewerbsstufen, d.h. von zwei aufeinanderfolgenden Wettbewerbsverfahren (z.B. Städtebau und Objektplanung), können die Ergebnisse der ersten Stufe unter Wahrung der Anonymität öffentlich diskutiert werden.

Im Gegensatz zum Planungswettbewerb muss während der Verhandlungsverfahren die Vertraulichkeit gewahrt bleiben, eine Beteiligung der Öffentlichkeit an den Entscheidungsprozessen ist nicht möglich (§ 5 VgV). Damit ist verbunden, dass Lösungsvorschläge während und nach Abschluss des Verfahrens nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bieter veröffentlicht werden können. Sie können dazu nicht verpflichtet werden.

Beauftragung der besten Planung und des am besten geeigneten Planers

Vergabeverfahren, die nach der besten Lösung und dem am besten geeigneten Partner für die anstehende Planungs- und Bauaufgabe suchen, schaffen die Voraussetzung für erfolgreiche Planungs- und Bauprojekte.

Für den Erfolg eines Bauvorhabens ist entscheidend, dass die beste Planung und nicht die erstbeste Planung beauftragt wird.

Gute Planung ist wertvoll: Ein planerisches Gesamtkonzept muss unterschiedliche fachliche, konstruktive und technische Aspekte integrieren sowie rechtlichen Anforderungen und Standards entsprechen, Raum für erforderliche Anpassungen lassen, die Interessen aller Beteiligten beachten und die Bauaufgaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Kriterien in einer hohen städtebaulich-architektonischen Qualität lösen.

2. GRUNDSÄTZE DER VERGABEVERFAHREN

Die allgemeinen Grundsätze des Vergaberechts prägen die konkrete Ausgestaltung der Vergabeverfahren. Aus diesen Vorgaben resultieren unter anderem Anforderungen an die Art der Leistungsbeschreibung, an die Auswahl der Teilnehmer sowie an die Eignungs- und Zuschlagskriterien.

Wettbewerbsprinzip

Die wettbewerbliche Vergabe ist das tragende Prinzip und das zentrale Element der öffentlichen Auftragsvergabe. Vergabeverfahren sind so zu gestalten, dass sich möglichst viele verschiedene **Bewerber** beteiligen können; am Angebotsverfahren müssen mindestens drei Bewerber beteiligt werden (§ 51 Abs. 2 und 3 VgV). Der Wettbewerb darf nicht durch rechts- oder sachwidrige Anforderungen eingeschränkt werden (§ 97 Abs. 1 GWB).

siehe S. 48

Wirtschaftlichkeitsgebot

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, das sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis bemisst (§ 127 GWB, Abs. 1, § 58 Abs. 1 und 2 VgV). Architektenleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben (§ 76 Abs. 1 VgV). Ein reiner Preiswettbewerb ist danach ausgeschlossen. Dem Auftraggeber stehen neben dem Preis oder den Kosten insbesondere die in § 58 Abs. 2 VgV genannten **Zuschlagskriterien**. Wesentliches Zuschlagskriterium ist dabei die Qualität der zu erwartenden Leistung (siehe Begründung zu § 76 Abs. 1 VgV), die sich an gestalterischen, funktionalen, konstruktiven, ökologischen und ökonomischen Aspekten bemisst. Organisation², Qualifikation und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals sowie die Maßnahmen zur Qualitätssicherung können als Zuschlagskriterien dienen.

siehe S. 63

Der **öffentliche Auftraggeber** kann auch Festpreise oder Festkosten (Honorare) vorgeben, so dass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen Zuschlagskriterien bestimmt wird (§ 58 Abs. 2 Satz 3 VgV).

siehe S. 46

Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die gewählten Anforderungen und Kriterien im Vergabeverfahren sowohl angemessen als auch erforderlich sind (§ 97 Abs. 1 GWB). Für die Vergabe von Architektenleistungen nach der VgV bedeutet dies konkret, dass die **Eignungskriterien** zur Prüfung der Leistungsfähigkeit von Bewerbern mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen (§ 122 Abs. 4 GWB, § 75 Abs. 4 VgV). Unzulässig ist somit die Vorgabe überzogener Eignungskriterien oder Mindestanforderungen.

siehe S. 51

² Müller-Wrede: VgV/UVgO einschließlich VergStatVO. Kommentar, Köln, 2017, § 76 VgV Rn. 16 ff.

Transparenzgebot

Vergabeverfahren sind transparent durchzuführen (§ 97 Abs. 1 GWB). Für die Auftraggeber resultiert daraus die Pflicht zu einer umfassenden Information der Bieter, zum Beispiel über die zu erbringenden Eignungsnachweise, die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sowie über die Vertragsbedingungen.

siehe S. 48

Im Rahmen von Verhandlungsgesprächen ist gegenüber den Bietern der festgestellte Optimierungsbedarf transparent darzulegen.

Aus dem Transparenzgebot folgt die verpflichtende Führung eines Vergabeberichts, der die Schritte des Vergabeverfahrens nachvollziehbar dokumentiert (§ 8 VgV). Des Weiteren ist damit die Pflicht verbunden, nicht erfolgreiche Bewerber und Bieter mit einer aussagekräftigen und anhand der angegebenen Kriterien nachvollziehbaren Mitteilung über die Gründe der Nichtberücksichtigung zu unterrichten (§ 62 VgV, § 134 GWB).

Diskriminierungsverbot

Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind grundsätzlich gleich zu behandeln (§ 97 Abs. 2 GWB). Dies bedeutet, dass die Bevorzugung einzelner Bewerber, Teilnehmer und Bieter unzulässig ist. Das heißt unter anderem, dass allen Bewerbern, Teilnehmern und Bietern die Entscheidungswege bekannt sein müssen und diese in allen Stufen des Verfahrens in gleicher Art und Weise zu behandeln sind.

Berücksichtigung mittelständischer Interessen

Auftraggeber sind verpflichtet, mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Daher sind Leistungen in der Menge aufgeteilt und nach Art- oder Fachgebiet getrennt zu vergeben, sofern nicht wirtschaftliche oder technische Gründe eine zusammenhängende Vergabe erfordern (§ 97 Abs. 4 GWB). Daraus folgt, dass sowohl die Zusammenfassung unterschiedlicher Planungsdisziplinen, zum Beispiel durch Beauftragung eines Generalplaners, als auch die Zusammenfassung von Bau- und Planungsleistungen in einem Auftrag nur in seltenen und gesondert zu begründenden Ausnahmefällen zulässig ist.

3. SCHÄTZUNG DES AUFTRAGSWERTS: VERGABE ÜBER ODER UNTER DEM SCHWELLENWERT

Um Vergabeverfahren korrekt durchführen zu können, muss der **öffentliche Auftraggeber** *siehe S. 46* im Vorfeld den Wert des zu vergebenden Auftrags ermitteln. Anhand des geschätzten Auftragswerts entscheidet sich, ob ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen ist oder nicht. Erreicht bzw. überschreitet der Auftragswert den Schwellenwert, ist die VgV anzuwenden und der Auftrag europaweit auszuschreiben.

Rechtsunsicherheit bei der Auftragswertschätzung nach Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 (alt) VgV

Die Auftragswertschätzung für Planungsleistungen entsprechend § 3 Abs. 7 Satz 2 (alt) VgV regelte, dass nur gleichartige Planungsleistungen zusammenzuzählen sind. Darunter wurde allgemein verstanden, dass Planungsleistungen unterschiedlicher HOAI-Leistungsbilder, also insbesondere der Objektplanung, der Tragwerksplanung und der technischen Ausrüstung, **nicht** zusammengerechnet werden müssen.

Darüber, wie künftig bei der Auftragswertschätzung zu verfahren ist, besteht seit dem Wegfall des § 3 Abs. 7 Satz 2 (alt) VgV am 24.08.2023 Unsicherheit. Aufgrund einer ausstehenden Rechtsprechung wird vielfach empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit alle Leistungen zu addieren.

Für deren Schätzung bilden die HOAI-Honorartabellen eine anerkannte unverbindliche Grundlage; die jeweilige Honorarzone und Nebenkosten sind nach Erfahrungswerten zu bestimmen.

Alternativer Ansatz zur Auftragswertschätzung

Die Bundesregierung hat in ihrer Begründung zur Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 (alt) VgV einen alternativen Ansatz zur Auftragswertschätzung in die Diskussion eingebracht.

Dieser alternative Ansatz beinhaltet für den zu schätzenden Auftragswert nicht allein die Planungsleistungen, sondern betrachtet den Bauauftrag insgesamt. Zugrunde liegt das Rechtsverständnis, wonach Bauaufträge Verträge sind, „die gleichzeitige Planung und Ausführung“ umfassen.³

³ Bezug wird dabei auf § 103 Abs. 3 GWB genommen, nachdem Bauaufträge auch Verträge sind, „die gleichzeitige Planung und Ausführung“ umfassen. Konkreter formuliert Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 b) der Richtlinie 2014/24/EU, dass Bauaufträge „sowohl die Planung als auch die Ausführung“ beinhalten.

Entsprechend ist der Schwellenwert für Bauaufträge von derzeit 5,538 Mio. Euro (netto) maßgeblich.

Unberührt davon bleibt dabei das grundsätzliche Gebot zur (fach-)losweisen Vergabe von Bau- und insbesondere von Planungsleistungen (§ 97 Abs. 4 GWB). Daher ist ein Bauauftrag im Sinne einer gleichzeitigen Planung und Ausführung nicht mit der Vergabe an einen Totalunternehmer oder -übernehmer gleichzusetzen. Diese Regelung versteht sich allein als Grundlage für die Auftragswertschätzung.⁴

Prozedere für den alternativen Ansatz zur Auftragswertberechnung

In die alternative Auftragswertschätzung sind sowohl die Planungsleistungen als auch die Bauleistungen eines Bauauftrages einzubeziehen. Ab dem Schwellenwert für Bauaufträge von derzeit 5,538 Mio. Euro (netto) ist eine europaweite Auslobung erforderlich.

Unterschreitet der geschätzte Auftragswert den Schwellenwert für Bauaufträge, gelangen die Vorgaben des europäischen Vergaberechts nicht zur Anwendung.

In der zweiten Stufe der Vergabe sind sowohl die Bau- als auch die Planungsleistungen in (Fach-)Lose aufzuteilen und zu vergeben.

Überschreitet der Gesamtauftragswert des Bauauftrags den entsprechenden Schwellenwert, richtet sich die (fach-)losweise Vergabe der Planungsleistungen in der zweiten Vergabestufe wie bisher nach der für Planungsleistungen geltenden VgV.

Dabei ist zusätzlich Folgendes zu beachten: § 3 Abs. 9 VgV sieht vor, dass einzelne Lose außerhalb des EU-Vergaberechts vergeben werden dürfen, wenn der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses bei Planungsleistungen unter 80.000 EUR und bei Bauleistungen unter 1 Mio. EUR liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose nicht 20 Prozent des Gesamtwertes aller Lose übersteigt. Bei Vorlage dieser Voraussetzungen können Planungsleistungen zumindest unter 80.000 EUR⁵ nach den Regeln des Unterschwellenvergaberechts vergeben werden.

Unterschreitet der Gesamtauftragswert des Bauauftrags den entsprechenden Schwellenwert, richtet sich die (fach-)losweise Vergabe der Planungsleistungen in der zweiten Vergabestufe wie bisher nach § 50 UVgO bzw. dem länderspezifischen Unterschwellenvergaberecht.

⁴ Dieser alternative Ansatz steht nach einem Gutachten von Prof. Martin Burgi in Übereinstimmung mit deutschem und EU-Vergaberecht. Für Burgi-Gutachten nebst Fragen und Antworten siehe [Vergabe – Bundesarchitektenkammer e.V. \(bak.de\)](http://www.bak.de).

⁵ Das Burgi-Gutachten vertritt die Auffassung, dass es einerseits naheliege, bei Planungsleistungen nur Einzellöse bis 80.000,- Euro zuzulassen, die national vergeben werden dürfen. Andererseits spreche mehr dafür, dass sich diese Vorschrift auf den „Bauftrag“ bezieht und daher Lose bis zu 1,0 Mio. Euro national vergeben werden können.

Fehlende Rechtsprechung zur alternativen Methode der Auftragswertschätzung

Der oben erläuterte alternative Ansatz zur Auftragswertschätzung steht nach einem Gutachten von Prof. Martin Burgi in Übereinstimmung mit deutschem und EU-Vergaberecht.⁶

Bislang gibt es jedoch keine Entscheidungen deutscher Vergabekammern bzw. -senate oder des EuGH zu dem alternativen Ansatz zur Auftragswertberechnung. Insoweit ist derzeit offen, ob dieser Ansatz auch von der Rechtsprechung als vergaberechtskonform angesehen wird.

Allerdings wurde der beschriebene alternative Ansatz zur Auftragswertschätzung im Entwurf für die Novelle der VgV als Bestandteil des Gesetzes zur Transformation des Vergaberechts⁷ aufgegriffen und damit in seinen Grundzügen bestätigt.⁸ Der Gesetzesentwurf wurde aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl 2025 jedoch nicht mehr verabschiedet. Diesbezüglich bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

6 Zum Burgi-Gutachten nebst Fragen und Antworten siehe Vergabe – Bundesarchitektenkammer e.V. (bak.de).

7 Deutscher Bundestag, Drucksache 20/14344 vom 20.12.2024

8 Siehe hierzu die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen bzw. Ergänzungen zu § 103 Abs. 3 GWB und § 2 VgV nebst Begründungen.

Information der Bayerischen Landesregierung zur Auftragswertschätzung nach Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat in einem Rundschreiben vom 31.01.2024 folgendes zum Ausdruck gebracht: „Die in vielen Leistungsbildern der HOAI bestehende Verpflichtung der Planer zur Integration der Planungsleistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter allein führt nach dem Verständnis des StMB noch nicht zu einem derart engen funktionalen Zusammenhang und damit nicht zu einer Additionspflicht.“⁹ Zugleich wird hervorgehoben, dass in jedem Einzelfall zu prüfen sei, ob dieser Zusammenhang nicht doch vorliegt. Jedenfalls muss die Entscheidung gegen eine Addition im Vergabevermerk sorgfältig dokumentiert und begründet werden. Bei EU-Fördermitteln empfiehlt das Rundschreiben mit Blick auf die Haltung der EU-Kommission weiterhin eine Zusammenrechnung.

Darüber hinaus sind nach Auffassung des Bayerischen Innenministeriums die Auftragswerte von Planungsleistungen, die sich nicht direkt auf die Maßnahme beziehen, sondern diese z. B. nur allgemein vorbereiten, grundsätzlich nicht zu addieren:

- Machbarkeitsstudien, die erst zu einer Baumaßnahme führen sollen
- Basisstudien im Vorfeld der Planungen von Hochwasserschutzmaßnahmen
- Allgemeine Bedarfsermittlung des Nutzers, die im Vorfeld grundsätzlich den Bedarf des Nutzers ermitteln
- Liegenschaftsabwasserkonzepte (LAK), Teil 1
- Bestandserfassungen
- Bodengutachten
- Projektsteuerung / Projektmanagement
- Baubetrieb
- baubegleitende Gutachten
- Spartenkoordination
- SiGeKo
- ggf. Freianlagen.

Auch Leistungen, die nicht dem Vergaberecht unterliegen, brauchen danach nicht addiert zu werden:

- Leistungen der Prüfindenieure
- Schiedsgerichts-, Schlichtungsdienstleistungen
- Erwerb, Miete, Pacht von Grundstücken
- Rechtsdienstleistungen, soweit Leistungen betroffen sind, die Gerichts- oder Verwaltungsverfahren vorbereiten oder durchführen
- Eigenleistungen.

⁹ Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 31.01.2024, S. 3.

Dokumentationspflicht

Ein Verstoß gegen die Regelung zur Schätzung des Auftragswerts kann zur Überprüfung der Vergabe im Wege des vergaberechtlichen Rechtsschutzes und bei geförderten Maßnahmen zur (teilweisen) Rückforderung von Zuwendungen führen. Daher muss der Auftraggeber den Auftragswert gewissenhaft und sachgerecht ermitteln. Die Schätzung ist objektiv nachvollziehbar und anhand der maßgeblichen Vorschriften vorzunehmen und zu dokumentieren.

Maßgeblicher Zeitpunkt

Maßgeblicher Zeitpunkt zur Schätzung des Auftragswerts ist der Tag, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird (§ 3 Abs. 3 VgV).

4. VERFAHRENSARTEN IN DER VERGABEVERORDNUNG VgV

Die Vergabe von Architektenleistungen ist im gesonderten Abschnitt 6 der VgV geregelt, der deren Besonderheiten Rechnung trägt und ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften zur Anwendung kommt. Im Zusammenhang mit den Verfahrensarten zeigt sich dies daran, dass Architektenleistungen in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog vergeben werden (§ 74 VgV).

Beide Verfahrensarten sind so zu gestalten, dass Architektenleistungen im Leistungswettbewerb vergeben werden (§ 76 Abs. 1 Satz 1 VgV). Das bedeutet, dass wesentliches **Zuschlagskriterium** für diese Dienstleistung ihre Qualität sein soll. Deswegen ist das wichtigste Wesensmerkmal dieser Vergabeverfahren die Aufstellung und Beurteilung von Qualitätskriterien (siehe Begründung zu § 76 Abs. 1 VgV).

siehe S. 63

4.1. Verhandlungsverfahren

Verhandlungsverfahren sind Verfahren, bei denen der **öffentliche Auftraggeber** nach öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme sowie nach Prüfung der Eignung und Leistungsfähigkeit der Bewerber (Teilnahmewettbewerb) mit mindestens 3 Bietern über die Auftragsbedingungen verhandelt.

siehe S. 46

Verhandlungsverfahren können **mit** (§ 17 Abs. 1 VgV) oder **ohne Teilnahmewettbewerb** (§ 17 Abs. 5 VgV) durchgeführt werden.

siehe S. 48

Daraus ergeben sich für die Vergabe von Architektenleistungen zwei mögliche Formen von Verhandlungsverfahren:

1. Verhandlungsverfahren **mit** vorgelagertem Planungswettbewerb finden **ohne** Teilnahmewettbewerb statt.
2. Verhandlungsverfahren **ohne** vorgelagerten Planungswettbewerb finden **mit** Teilnahmewettbewerb statt.

Bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie der Landschafts- und Freiraumplanung muss der Auftraggeber stets prüfen, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll und seine Entscheidung dokumentieren (§ 78 Abs. 2 VgV).

Planungswettbewerbe gewährleisten die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und der Förderung der Baukultur (§ 78 Abs. 1 VgV).

Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb

Das Verhandlungsverfahren und der vorgelagerte Planungswettbewerb sind zwei getrennte, nacheinander durchzuführende Verfahren.

Der Planungswettbewerb dient zur Generierung von Lösungen und damit zur Auswahl der geeigneten Bieter, führt jedoch nicht unmittelbar zur Beauftragung der Architektenleistung. Diese erfolgt erst durch das anschließende Verhandlungsverfahren.

Der vorgelagerte Planungswettbewerb bestimmt aber das Bieterfeld im Verhandlungsverfahren. Der Gewinner oder alle Preisträger werden zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert (§ 14 Abs. 4 Nr. 8 VgV). Der Planungswettbewerb kann offen oder nichtoffen ausgestaltet werden. Der Unterschied besteht darin, dass beim nichtoffenen Planungswettbewerb die **Teilnehmer** am Planungswettbewerb zunächst in einem Bewerbungsverfahren (**Teilnahmewettbewerb**) anhand von eindeutigen und nichtdiskriminierenden **Auswahlkriterien** ausgewählt werden.¹⁰

siehe S. 48
siehe S. 48
siehe S. 50

Im vorliegenden Leitfaden werden die beiden Verfahren aus verfahrenstechnischer und damit praxisrelevanter Sicht im Zusammenhang beschrieben.

Verhandlungsverfahren ohne vorgelagerten Planungswettbewerb

Das Verhandlungsverfahren ohne vorgelagerten Planungswettbewerb erfordert in der Regel einen Teilnahmewettbewerb. Eine zuvor definierte Anzahl von **Bewerbern** wird anhand ihrer Eignung und Leistungsfähigkeit im Teilnahmewettbewerb vom Auftraggeber ausgewählt. Hierfür müssen in der Bekanntmachung angemessene **Eignungskriterien** benannt werden. Die ausgewählten Bewerber werden zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert, die Gegenstand der Auftragsverhandlungen sind. Nach Erhalt und Prüfung der endgültigen Angebote wird anhand der vorgegebenen **Zuschlagskriterien** der **Bieter** ausgewählt, der den Zuschlag erhält.

siehe S. 48
siehe S. 51
siehe S. 63

siehe S. 48

Anders als beim Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb beruht hier die Vergabeentscheidung auf den von den Bietern in der Vergangenheit erbrachten Leistungen sowie dazugehörigen auf personal-, leistungs- und projektbezogenen Aussagen. Dem Auftraggeber werden hier keine konkreten Lösungsvorschläge für die anstehende Bauaufgabe erarbeitet und vorgelegt.

Ergänzend können im Verhandlungsverfahren mehrere Architekten gegen ein angemessenes Honorar mit der Erstellung von Lösungsvorschlägen beauftragt werden (§ 76 Abs. 2, § 77 Abs. 2 VgV). Maßstab hierfür kann und sollte gerade auch nach dem EuGH-Urteil

¹⁰ Auswahlkriterien (§ 71 Abs. 3 VgV) sind von den Eignungskriterien (§ 122 GWB, §§ 42 ff., 75 VgV) abzugrenzen (VK Berlin, Beschluss vom 12.11.2019, VK - B 2 - 29/19).

vom 04.07.2019 die neue HOAI (2021) sein, die als Orientierung zur Ermittlung des angemessenen Honorars dient.¹¹

4.2. Wettbewerblicher Dialog

Der wettbewerbliche Dialog als Vergabeverfahren (§ 18 VgV) ist für Aufgabenstellungen geeignet, bei denen der Auftraggeber seinen Bedarf und seine Anforderungen an die zu erbringende Leistung nicht beschreiben kann oder er noch nicht beurteilen kann, welche technischen, finanziellen oder rechtlichen Lösungen der Markt bietet (Begründung zu § 74 VgV).

Diese Situation kann zum Beispiel bei innovativen Projekten, bei der Realisierung großer, integrierter Verkehrsinfrastrukturprojekte oder bei Projekten mit einer komplexen, strukturierten Finanzierung eintreten (Erwägungsgrund 42 der RL 2014 / 24 / EU).

Beim wettbewerblichen Dialog wird stufenweise über die erarbeiteten Lösungen befunden. Der mehrphasige Dialog ist abgeschlossen, wenn der Auftraggeber die Lösungen ermittelt hat, mit denen die Bedürfnisse und Anforderungen an die zu beschaffende Leistung befriedigt werden können (§ 18 Abs. 7 VgV) – das heißt, wenn der Auftraggeber Erkenntnis darüber gewonnen hat, welche Leistungen insgesamt zu vergeben sind. Ein Merkmal dieses Verfahrens ist die gemeinsame Erarbeitung von projektspezifischen Fragestellungen und deren Lösung.

¹¹ § 1 Satz 2 des Ingenieur- und Architektenleistungsgesetzes schreibt vor, dass bei der Bestimmung der Honorartafeln zur Honorarorientierung zur Ermittlung angemessener Honorare den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen ist. In der Gesetzesbegründung hierzu wird ausgeführt, dass die Honorartafeln eine Orientierung für eine angemessene Honorarhöhe bieten. Die Begründung zu § 2a HOAI (2021) stellt darüber hinaus klar, dass ein auf Grundlage der HOAI-Regelungen und unter Anwendung der Orientierungswerte ermitteltes Honorar angemessen ist und die Orientierungswerte einen Beitrag zur Gewährleistung der Planungsqualität leisten. Siehe zur Rechtslage vor dem EUGH-Urteil vom 04.07.2019, Az. C-377/17, bereits BGH, Urteil vom 19.04.2016, Az. X ZR 77 / 14; Kommentiert im Deutschen Architektenblatt, Heft 7 / 2016, S. 45 ff. und siehe auch VK Südbayern, Beschluss vom 29.06.2017, Az. Z3-3-3194-1-13-04/17, VK Westfalen, Beschluss vom 07.03.2019, Az. VK 1-4/19. Andere Ansicht: BGH, Urteil vom 19.04.2016, Az. X ZR 77/14, VK Sachsen, Beschluss vom 05.02.2019 Az. 1/SVK/038-18.

4.3. Bewertung der Vergabeverfahren für eine qualifizierte Auswahl und Beauftragung

Vor dem Hintergrund der in Kapitel 1 benannten Erfolgsfaktoren für Planungs- und Bauprojekte werden nachfolgend die verschiedenen Vergabeverfahren dahingehend bewertet, wie sie die Auswahl und Beauftragung einer qualifizierten Planung und eines qualifizierten Architekten unterstützen.

Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb

Im vorgelagerten Planungswettbewerb entwickeln Architekten im fachlichen Leistungsvergleich alternative Lösungen. Aus einem größtmöglichen Spektrum an Vorschlägen ermittelt ein qualifiziertes Preisgericht anhand objektiver fachlicher Kriterien – etwa wirtschaftliche, funktionale, technische, ökologische und gestalterische Aspekte – das beste Lösungskonzept. Dieses Verfahren führt zur Auswahl eines Architekten mit dem Auftrag, sein prämiertes Lösungskonzept umzusetzen.

Aufgrund des zeitlichen Vorlaufs des Planungswettbewerbs vor dem Verhandlungsverfahren bietet sich für den Auftraggeber die Möglichkeit, parallel zum Planungswettbewerb die Vergabeunterlagen zu erstellen und die Erkenntnisse aus dem Wettbewerbsverfahren zu berücksichtigen. Da nur die Preisträger am Verhandlungsverfahren zu beteiligen sind, reduziert sich der Aufwand zur Prüfung der **Eignungsnachweise**.

siehe S. 31

Planungswettbewerbe erreichen eine hohe Legitimation der Vergabeentscheidung, da anhand transparenter, planerisch prüfbarer und objektiver Kriterien die auch im wirtschaftlichen Sinne bestmögliche Planung beauftragt werden kann.

Zudem binden Planungswettbewerbe Politik und Verwaltung in das Verfahren ein und können durch deren Beteiligung im Preisgericht die Akzeptanz und die Umsetzung des Bauvorhabens fördern. Bürgerinnen und Bürger werden durch die Ausstellung der Wettbewerbsbeiträge umfassend über das Planungs- und Bauvorhaben informiert.

Das Argument, Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb führen im Vergleich zu Verhandlungsverfahren ohne vorgelagerten Planungswettbewerb zu höheren Kosten und längeren Planungszeiten, ist hinsichtlich der Erfolgsfaktoren von Bauprojekten differenziert zu bewerten: Ein Forschungsprojekt des Bundesbauministeriums zeigt, dass die zunächst vergleichsweise höheren Verfahrenskosten durch die höhere Qualitätssicherheit, den transparenteren Vergabeprozess und die bessere Einbeziehung der Öffentlichkeit mehr als gerechtfertigt erscheinen. Die für den Planungswettbewerb erforderliche Zeit gleicht sich in der Regel in den nachfolgenden Planungsstufen aus, da bei Abschluss des Wettbewerbs ein gemeinsam gefundenes Lösungskonzept vorliegt.¹²

¹² Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUB): Aufwendungen bei der Vergabe von Planungsleistungen. Evaluierung der zeitlichen Abläufe und monetären Aufwendungen bei Vergabeverfahren von Planungsleistungen im Hochbau, Berlin 2014, S. 74.

Des Weiteren können Planungswettbewerbe zur Rechtssicherheit beitragen, da Preisgerichtsentscheidungen nicht angreifbar sind, sofern die formalen Kriterien eingehalten werden. So werden die Auslobungen für Planungswettbewerbe vorab von den Architektenkammern auf Konformität mit den jeweils einschlägigen Wettbewerbsrichtlinien – in der Regel den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) – geprüft.

Verhandlungsverfahren ohne vorgelagerten Planungswettbewerb

Beim Verhandlungsverfahren ohne vorgelagerten Planungswettbewerb werden im Regelfall keine Lösungsvorschläge für die anstehende Bauaufgabe vorgelegt; die künftig zu erbringenden Planungsleistungen können anhand von in der Vergangenheit erbrachten Leistungen (Referenzen) und leistungs-, personal- oder projektbezogenen Aussagen abgeschätzt werden. Über die Qualität der Planungsleistung wird somit auf Basis von Prognosen diskutiert und entschieden.¹³

Auch im Rahmen des Verhandlungsverfahrens ohne vorgelagerten Planungswettbewerb besteht die Möglichkeit, Lösungsvorschläge ausarbeiten zu lassen. Deren Bewertung ist Teil der **Zuschlagskriterien**. Die Qualität der einzelnen Beiträge ist in einem nachvollziehbaren, an sachlichen Kriterien orientierten Entscheidungsprozess zu bewerten. Ein unabhängiges Gremium unter Einbeziehung fachlich qualifizierter Berater zur Beurteilung der Lösungsvorschläge ist zwar nicht vorgeschrieben, aber im Sinne der Akzeptanz der Vergabeentscheidung dringend zu empfehlen.

siehe S. 63

Da die VgV grundsätzlich mindestens drei **Bieter** zur Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen vorschreibt (§ 51 Abs. 2 und 3 VgV), können daraus Honoraransprüche resultieren, die das gesamte Preisgeld eines Planungswettbewerbs regelmäßig übersteigen können. Zu berücksichtigen ist, dass auch bei diesem Verfahren Kosten für die Vorbereitung, die Formulierung der Aufgabenstellung, die Vorprüfung und die fachliche Unterstützung bei der Bewertung der Lösungsvorschläge anfallen.

siehe S. 48

Die Beteiligung der Öffentlichkeit während des Verfahrens ist ausgeschlossen.¹⁴

Wettbewerblicher Dialog

Bei der Vergabe von Architektenleistungen können die Aufgabenstellung und die Zielvorstellungen in aller Regel beschrieben werden. Für die allermeisten Planungsaufgaben scheint der wettbewerbliche Dialog auch wegen der Komplexität dieser Verfahrensart selbst nicht das optimale Verfahren zu sein.

Bereits bei der Bekanntmachung des Verfahrens müssen alle Eignungs- und Zuschlagskriterien verbindlich angegeben werden, obwohl die möglichen Lösungen noch gar nicht umrissen sind. Gerade wegen des noch weitestgehend offenen Ergebnisses der Lösungsansätze können insbesondere die bereits am Beginn des Verfahrens formulierten

¹³ VK Südbayern, Beschluss vom 02.04.2019, Az. Z 3-3-3194-1-43-11/18.

¹⁴ Stolz: Elektronisch, anonym, transparent, Deutsches Architektenblatt, 3/2020, S 44.

Zuschlagskriterien nur sehr allgemein gehalten werden. Wegen des Transparenzgebots ergibt sich hieraus ein beträchtliches Vergaberisiko.

Die geforderte Vertraulichkeit des Verfahrens bedingt, dass der Dialog ausschließlich zwischen der Vergabestelle und den Bietern geführt wird. Die Beteiligung der Öffentlichkeit während des Verfahrens ist ausgeschlossen.¹⁵

Im Verfahren geforderte Planungsleistungen sind auch hier angemessen zu honorieren. Jeder einzelne am Dialog beteiligte Bieter erhält in jeder Dialogphase ein seinem Aufwand und den geforderten Leistungen entsprechendes Honorar.

Rückblickend wurden seit April 2016 nur sehr wenige so bezeichnete wettbewerbliche Dialoge im deutschsprachigen Raum durchgeführt. Soweit dies aufgrund der wenigen öffentlich zugänglichen Informationen bewertbar war, handelte es sich bei der Mehrzahl nicht um Vergabeverfahren für Planungsleistungen, sondern um sonstige Vergaben.

Wegen der fraglichen Eignung für die Vergabe von Architektenleistungen, des hohen Verfahrensaufwands und der in der Praxis fehlenden Relevanz wird der wettbewerbliche Dialog als weiteres Vergabeverfahren in diesem Leitfaden nicht näher behandelt.

Lediglich bei großen und komplexen Infrastrukturmaßnahmen könnte sich der Wettbewerbliche Dialog als zielführend herausstellen, bedarf dann aber einer intensiven Vorbereitung und Planung.

4.4. Exkurs: Konzeptvergabe

Die Konzeptvergabe ist nicht in der VgV geregelt.

Konzeptvergaben spielen bei der Veräußerung oder Nutzungsüberlassung öffentlicher Grundstücke und Liegenschaften in den letzten Jahren eine immer größere Rolle.

Sie sind eine Möglichkeit für **öffentliche Auftraggeber**, Grundstücke und Liegenschaften im Erbbaurecht zur Nutzung zu überlassen oder zu verkaufen und dabei Einfluss auf die spätere Nutzung und / oder die Qualität der Umsetzung zu nehmen.

siehe S. 46

Mit der Konzeptvergabe kann die Umsetzung sowohl wohnungspolitischer als auch umwelt- und / oder stadtentwicklungspolitischer Ziele sichergestellt und ein überzogener Preiswettbewerb verhindert werden. Die Qualität des von Bewerbern eingereichten Konzepts steht im Vordergrund der Vergabeentscheidung.¹⁶

¹⁵ Stolz: Elektronisch, anonym, transparent, Deutsches Architektenblatt, 3/2020, S 44.

¹⁶ Weiterführend: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Baukultur für das Quartier. Prozesskultur durch Konzeptvergabe, Bonn, 2020 sowie Bundesarchitektenkammer: Grundstücksübertragung nach Konzeptqualität. Ein Instrument zur Sicherung der baukulturellen Qualität, Berlin 2020.

Es gibt zwei Arten zur Bewertung der Angebote:

1. Der Erbbauzins bzw. der Verkaufspreis wird vorgegeben, zum Beispiel nach Bodenrichtwertkarte, die Qualität des städtebaulichen und architektonischen Konzeptes ist alleiniges Bewertungskriterium.
2. Beim Bestgebotsverfahren wird auch der angebotene Preis berücksichtigt. Empfehlung für Gewichtung: Konzeptqualität 70 % (min. 50 %), Erbbauzins bzw. Verkaufspreis 30 % (max. 50 %).

Planungsleistungen als Teil des Konzeptes sind in der Regel vergütungspflichtige Leistungen und angemessen zu honorieren.

Die Bewertung des Konzeptes sollte nach vorher festgelegten und transparenten Kriterien analog zur Bewertung von Lösungsvorschlägen beim Verhandlungsverfahren erfolgen. Die Beratung durch Fachexperten aus dem Bereich Architektur und Städtebau ist zu empfehlen.

Die Konzeptvergabe kann auch beim Verkauf von privaten Grundstücken durchgeführt werden, wenn zum Beispiel in einem städtebaulichen Vertrag entsprechende Auflagen vereinbart werden.

5. AUSGESTALTUNG VON VERHANDLUNGSVERFAHREN

5.1. Einfache Verfahren

Grundsatz „Weniger ist mehr“

Für eine möglichst geringe bürokratische Belastung der Auftraggeber und der Architekten können folgende Empfehlungen zu möglichst einfachen Vergabeverfahren beitragen:

Einfache, objektiv feststellbare Eignungskriterien

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verlangt angemessene und mit dem Auftrag in Verbindung stehende **Eignungskriterien**. Diese sind bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können (§ 75 Abs. 4 VgV).

siehe S. 51

Generell empfiehlt sich, die Eignung der **Bewerber** anhand relativ einfacher, objektiv feststellbarer Kriterien – die auch von einer großen Zahl der Bewerber erfüllt werden können – zu treffen bzw. zu prüfen. Dies mindert das Risiko von Rüge- und Nachprüfungsverfahren.

siehe S. 48

Die Liste der unter § 46 Abs. 3 VgV aufgeführten Belege zur **technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit** ist abschließend, darf also nicht erweitert werden.

siehe S. 53

Unter den Bewerbern, die gleichermaßen die Eignungskriterien erfüllen, kann im Losverfahren die Anzahl der **Bieter** auf die in der Verfahrensbekanntmachung angegebene Höchstzahl reduziert werden (§ 75 Abs. 6 VgV).

siehe S. 48

Reduzierter Nachweis- und Prüfaufwand bei Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb

Bei Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb sind Nachweis und Prüfung der **Eignungskriterien** erst nach Abschluss des Planungswettbewerbs, jedoch vor der Auftragsverhandlung erforderlich (§ 80 Abs. 1 VgV), und zwar beschränkt auf die für das Verhandlungsverfahren qualifizierten **Bieter** (der Gewinner oder alle Preisträger). Die für das Verhandlungsverfahren geltenden Eignungskriterien sind bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung anzugeben (§ 70 Abs. 2 VgV).

siehe S. 51

siehe S. 48

Für Auftraggeber entfällt dadurch eine gesonderte Eignungsprüfung aller **Teilnehmer**, wie sie bei Verhandlungsverfahren ohne vorgelagerten Planungswettbewerb erforderlich wäre.

siehe S. 48

Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Bei der EEE handelt es sich um einen vorläufigen Eignungsnachweis. Dieser soll im Vergabeverfahren weitere Nachweise überflüssig machen. Nur der Bieter, der im Vergabeverfahren den Zuschlag erhält, ist in der Pflicht, sämtliche Bescheinigungen und Nachweise vorzulegen.

Das Standardformular dient dem Nachweis, dass seitens des Bieters keine **Ausschlussgründe** zur Teilnahme am Vergabeverfahren vorliegen und sämtliche Eignungskriterien für die Auswahl der Bewerber erfüllt sind. Inhalt und Form der EEE ergeben sich aus ANHANG 2 der einheitlichen Europäischen Durchführungsverordnung vom 06.01.2016.

<https://eee.evergabe-online.de>

E-Vergabe

siehe S. 50

Seit 18.10.2019 ist der komplette Vergabevorgang bei einem Verhandlungsverfahren nach § 17 VgV oder einem Wettbewerblichen Dialog nach § 18 VgV digital durchzuführen. Dies erfolgt über die einschlägigen Vergabepattformen.

Gemäß § 9 Abs. 3 VgV darf für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und den Vergabeunterlagen keine Registrierung verlangt werden.

Auch für Wettbewerbe gelten die Grundsätze der elektronischen Kommunikation. Dies gilt insbesondere für die Abgabe von Teilnahmeanträgen im vorgeschalteten Bewerbungsverfahren bei nichtoffenen Planungswettbewerben. Wettbewerbsbeiträge (Modelle, Pläne etc.) können auch in analoger Form angefordert und übermittelt werden. Von einer geteilten Abgabe in elektronische und analoge Form wird abgeraten. Die Kommunikation kann im Übrigen auch mündlich erfolgen, wenn diese ausreichend protokolliert wird (z.B. die Vorbesprechung, Kolloquium, Preisgerichtssitzung).

5.2. Angemessene Eignungskriterien

Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen (§ 122 Abs. 4 GWB). Sie sind bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können (§ 75 Abs. 4 VgV).

siehe S. 51

Mit diesen Regelungen reagiert der Ordnungsgeber auf häufig praktizierte überzogene Eignungsanforderungen, die gegen die Angemessenheit der Anforderungen verstoßen und damit den Wettbewerb ohne sachlichen Grund einschränken (Begründung zu § 75 Abs. 4 VgV).

Referenzen – Inhalt und Zeitraum

Zu beachten ist insbesondere, dass es für die Vergleichbarkeit von [Referenzprojekten](#) *siehe S. 53* nicht zwangsläufig erforderlich ist, dass das Referenzprojekt die gleiche Nutzungsart wie das zu planende Projekt aufweist.

Vergleichbare Referenzen liegen dann vor, wenn diese der ausgeschriebenen Planungsleistung in Art und Umfang ähnlich sind. Als Anhaltspunkt für eine Vergleichbarkeit bieten sich die in den Honorartafeln der HOAI (2021) weiterhin enthaltenen Honorarzonen an.¹⁷ So ist es beispielsweise bei der Planung eines Kindergartens in der Regel unerheblich, dass das Referenzprojekt ebenfalls ein Kindergarten ist.

Sofern ausnahmsweise für Referenzobjekte die Anforderung der gleichen Nutzungsart aufgestellt wird, bedarf dies einer Rechtfertigung aufgrund besonderer Umstände, die vom Auftraggeber darzulegen und zu dokumentieren sind. Im Übrigen kann der Auftraggeber Anforderungen an Referenzen bestimmen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Ein weiterer, besonders wichtiger Punkt betrifft den Referenzzeitraum. Die VgV sieht als Grundsatz einen Referenzzeitraum von drei Jahren vor, lässt aber einen Zeitraum von mehr als drei Jahren zu, um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV).

Für den Bereich der Architektenleistungen hat der Verordnungsgeber in der Begründung zu § 46 VgV Folgendes ausgeführt:

„Im Bereich der Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren ist die Retrospektive auf drei Jahre häufig zu kurz für aussagekräftige Referenzen. Bei der Vergabe solcher Leistungen bietet sich die Einräumung eines längeren Zeitraums, aus dem die Referenzprojekte regelmäßig stammen dürfen, an. Bauprojekte und ihre Planung haben eine längere Laufzeit, was dazu führt, dass mögliche Referenzprojekte in den letzten drei Jahren noch nicht abgeschlossen sind. Es kann sowohl für den Auftraggeber als auch für die anbietenden Unternehmen daher von Vorteil sein und der Sicherstellung des Wettbewerbs dienen, wenn die Unternehmen interessante Projekte aus einer längeren Periode in die Wertung geben dürfen.“¹⁸

¹⁷ Der Verordnungsgeber verweist auf Teil 1, § 5 HOAI (2013). In der HOAI (2021) sind die Honorarzonen dort nicht mehr im Einzelnen genannt, ergeben sich aber weiterhin aus den Honorartafeln und der Definition der Honorarzonen in Teil 2, Teil 3 und Anlage 1 (2021).

¹⁸ VK Bund, Beschluss vom 18.09.2017, Az. VK 2-96/17; OLG Celle, Urteil vom 23.05.2019, Az. 13 U 72/17.

5.3. Beteiligung von kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern

Vorgaben durch die VgV

Der Verordnungsgeber betont den Grundsatz der Angemessenheit von Eignungskriterien gerade mit Blick auf kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger. Daher sind Eignungskriterien bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass sich kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger beteiligen können (§ 75 Abs. 4 VgV). Damit schafft der Verordnungsgeber die Voraussetzung, um die Innovationskraft und die Ideenvielfalt auch junger Architekten sowie kleiner Büros bei den Vergabeverfahren zu nutzen.

Eignungslleihe

Mit der **Eignungslleihe** können Bewerber und Bieter im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Architekturbüros in Anspruch nehmen (§ 47 Abs. 1 VgV).

siehe S. 60

Die Erfahrung zeigt, dass Architekturbüros leistungsfähige und belastbare Kooperationen für die Bewerbung um Planungsleistungen sowie zur Umsetzung der Planungs- und Bauaufgabe eingehen.

Bewerber- und Bietergemeinschaften

Architekten haben auch die Möglichkeit, sich zu **Bewerber- oder Bietergemeinschaften** zusammenzuschließen, die wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln sind (§ 43 Abs. 2 VgV).

siehe S. 61

5.4. Bewertung der Angebote

Architektenleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben (§ 76 Abs. 1 VgV). Wesentliches Zuschlagskriterium ist daher die Qualität. Der **Zuschlag** erfolgt anhand der in der Auftragsbekanntmachung benannten **Zuschlagskriterien** (§§ 58, 76 VgV).

siehe S. 62

siehe S. 63

In jedem Fall ist darauf zu achten, dass der Preis bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien weiterhin nur eine untergeordnete Rolle spielt. Wegen des Grundsatzes des Leistungswettbewerbs darf er auch kein wesentliches Kriterium sein wird.¹⁹

¹⁹ Portz: HOAI-Mindestsätze sind EU-rechtswidrig, VergabeNavigator 5/2019, 5 ff.: Das Gebot des Leistungswettbewerbs bei der Vergabe von komplexeren und nicht vorab eindeutig beschreibbaren Leistungen spricht dafür, dass Leistungs- und Qualitätsvorgaben bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien durch öffentliche Auftraggeber den Hauptanteil bilden müssen.

6. VERHANDLUNGSVERFAHREN MIT VORGELAGERTEM PLANUNGSWETTBEWERB

6.1. Arten des Planungswettbewerbs

Beim Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb handelt es sich um zwei getrennte, nacheinander durchzuführende Verfahren (Kapitel 4.1 für detaillierte Darstellung).

Planungswettbewerbe werden in der Regel auf Grundlage der Richtlinie für Planungswettbewerbe RPW 2013 durchgeführt. Dementsprechend basieren Planungswettbewerbe auf folgenden Prinzipien der RPW 2013:

- die Gleichbehandlung aller Teilnehmer im Wettbewerb, auch im Bewerbungsverfahren,
- die klare und eindeutige Aufgabenstellung,
- das angemessene Preis-Leistungs-Verhältnis,
- das kompetente Preisgericht,
- die Anonymität der Wettbewerbsbeiträge,
- das Auftragsversprechen.

Der vorgelagerte Planungswettbewerb kann als offener oder nichtoffener Planungswettbewerb durchgeführt werden.

Offener Planungswettbewerb

Bei offenen Planungswettbewerben gibt es keine Begrenzung der Teilnehmerzahl. Auf diese Weise nutzt der offene Planungswettbewerb das kreative Potenzial vieler Architekten.

Nichtoffener Planungswettbewerb

Für den nichtoffenen Planungswettbewerb werden die Teilnehmer in einem vorgeschalteten Bewerbungsverfahren (**Teilnahmewettbewerb**) anhand eindeutiger und nichtdiskriminierender **Auswahlkriterien** ausgesucht (§ 71 Abs. 3 VgV).²⁰

*siehe S. 48
siehe S. 50*

Da eine begrenzte Teilnehmerzahl die mögliche Vielfalt an Lösungen einschränkt, sollte die zu bestimmende Teilnehmerzahl groß genug sein, um aus einem breiteren Spektrum an Entwürfen qualifizierte Lösungen auswählen zu können.

²⁰ Zur Abgrenzung von den Eignungskriterien siehe S. 24, Fn. 10.

Zweiphasiger Planungswettbewerb

Der zweiphasige Planungswettbewerb kann als offener oder nichtoffener Planungswettbewerb durchgeführt werden.

Der zweiphasige Planungswettbewerb (§ 3 Abs. 4 RPW 2013) nutzt das kreative Potenzial vieler Architekten im Sinne eines offenen Wettbewerbs und reduziert den Aufwand für Auftraggeber und für Architekten in der ersten Phase.

In der ersten Phase werden nur grundsätzliche Ansätze zur Lösung der Bauaufgabe bewertet und die zu erbringende Wettbewerbsleistung auf das notwendige Maß beschränkt.

In der zweiten Phase konkurriert eine durch die Preisgerichtsentscheidung der ersten Phase reduzierte Anzahl von Teilnehmern miteinander. Ihre Anonymität bleibt während des gesamten Verfahrens gewahrt. Die Besetzung des Preisgerichts und die Aufgabenstellung bleiben unverändert.

6.2. Verfahrensablauf: Verhandlungsverfahren mit vorgelegtem – offenem oder nichtoffenem – Planungswettbewerb

Die Verfahrensabläufe des offenen und des nichtoffenen Planungswettbewerbs sind weitestgehend identisch. Wesentlich unterscheidet sich der offene Planungswettbewerb vom nichtoffenen dadurch, dass kein **Teilnahmewettbewerb** und keine Auswahl erforderlich sind (Punkte 3 und 4). Die Wettbewerbsbekanntmachung muss also auch keine **Auswahlkriterien** benennen (Punkt 1).

siehe S. 48

siehe S. 50

Hinweise für einfache Verfahren bei Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem nichtoffenem Planungswettbewerb

- Auswahlkriterien im Teilnahmewettbewerb reduzieren (z.B. Berufszulassung als Teilnahmevoraussetzung, Benennung einer vergleichbaren Referenz)
- Losverfahren zur Auswahl der Bewerber, wenn die Anzahl qualifizierter Bewerber die in der Auslobung angegebene Höchstzahl überschreitet (entsprechend § 75 Abs. 6 VgV)
- Der Nachweis der Eignung durch den Bieter ist erst zur Auftragsverhandlung erforderlich; der Prüfaufwand wird somit auf die Eignungsnachweise des Gewinners oder der Preisträger reduziert (§ 80 Abs. 1 VgV)

Verfahrensschritte

1. EU-Wettbewerbsbekanntmachung

Für die Bekanntmachung des offenen Planungswettbewerbs sind unter anderem folgende Angaben im EU-Formblatt „[Wettbewerbsbekanntmachung](#)“ zu veröffentlichen (EU-Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 2015 / 1986 ANHANG IX): *siehe S. 47*

OFFENER PLANUNGSWETTBEWERB

ZWINGEND

- [Eignungskriterien](#) mit Mindestanforderungen für die spätere Teilnahme am Verhandlungsverfahren (§ 70 Abs. 2 VgV) EU-Formblatt: Punkt VI.3 *siehe S. 51*
- [Beurteilungskriterien](#) für eingereichte Wettbewerbsarbeiten (§ 72 Abs. 2 VgV) EU-Formblatt: Punkt IV.1.9 *siehe S. 62*

NICHT ZWINGEND

- [Zuschlagskriterien](#) und deren Gewichtung (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 VgV) EU-Formblatt: Punkt VI. 3 *siehe S. 63*

NICHTOFFENER PLANUNGSWETTBEWERB

Angaben analog zu offenem Planungswettbewerb

Zusätzlich

ZWINGEND

Bereits ausgewählte Teilnehmer sind anzugeben (gesetzte Teilnehmer) EU-Formblatt: Punkt IV.1.7

- [Auswahlkriterien](#) (§ 71 Abs. 3) EU-Formblatt: Punkt III.1.10 *siehe S. 50*

2. Teilnahmewettbewerb zur Auswahl der Teilnehmer bei nichtoffenem Planungswettbewerb

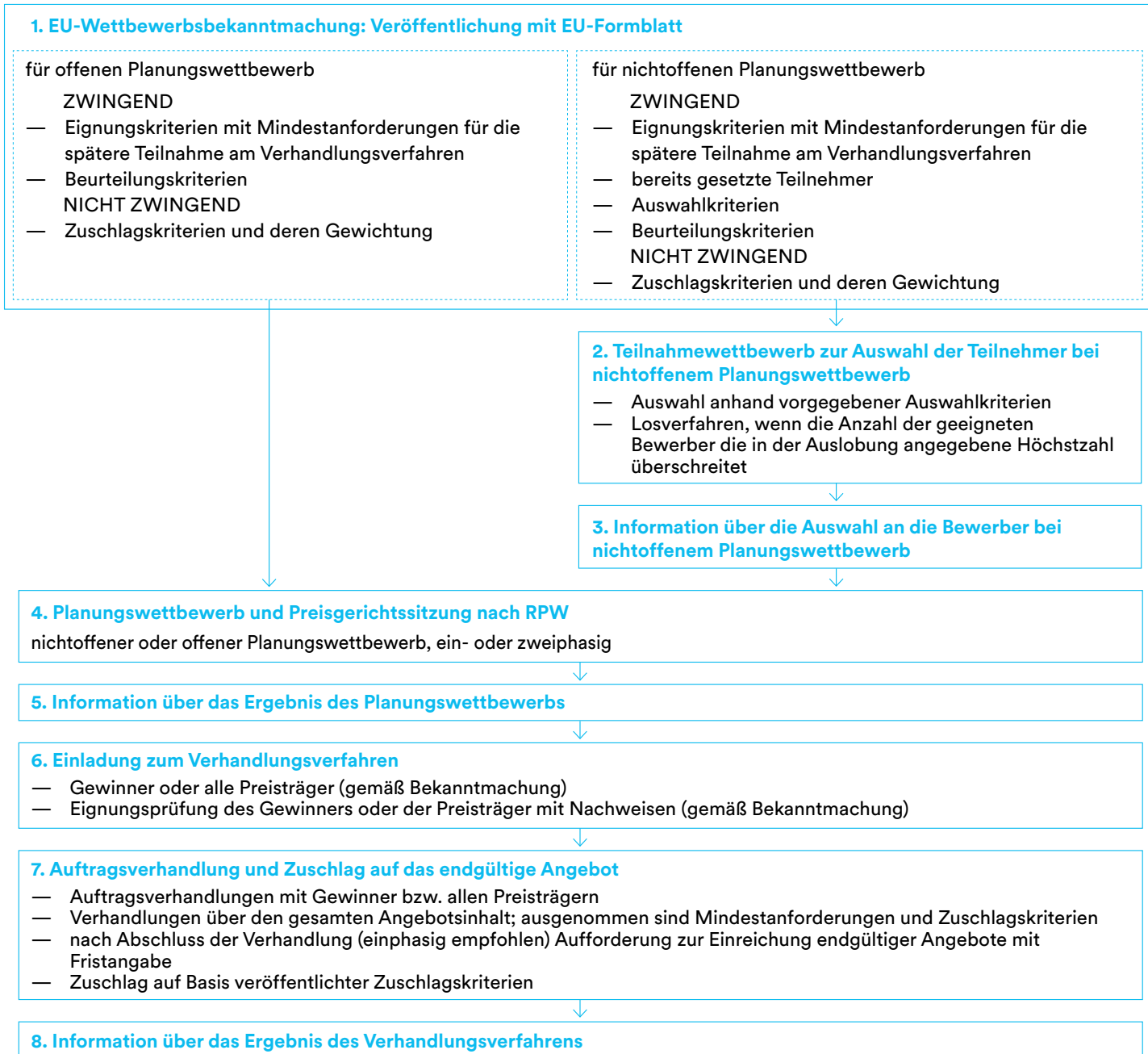
Für ein vielfältiges und kreatives Wettbewerbsergebnis empfiehlt sich, die Auswahl der [Teilnehmer \(Teilnahmewettbewerb\)](#) anhand niedrigschwelliger Anforderungen – [Auswahlkriterien](#) – zu treffen. Junge und kleine Architekturbüros erhalten so ebenfalls die Möglichkeit, an dem Wettbewerb teilzunehmen. *siehe S. 48*
siehe S. 50

Für die dem Planungswettbewerb folgende Auftragsverhandlung sind die [Eignungskriterien](#) zu bestimmen. Eignungskriterien sind vom Gewinner oder von allen Preisträgern erst für die Teilnahme am Verhandlungsverfahren nachzuweisen (§ 80 Abs. 1 VgV).²¹ *siehe S. 51*

Einzelne Teilnehmer können vom Auslober „gesetzt“ werden, wenn sie mindestens die Auswahlkriterien erfüllen.

²¹ Zur Abgrenzung von Eignungskriterien und Auswahlkriterien siehe S. 24, Fn. 10.

Abbildung 3: Verfahrensablauf bei Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb.



3. Information über Auswahl an die Bewerber bei nichtoffenem Planungswettbewerb

Aus dem Transparenzgrundsatz folgt die Pflicht, die ausgeschiedenen Bewerber über die Gründe ihrer Ablehnung zu unterrichten. Dies sollte im Sinne der Rechtssicherheit vor Einleitung des Wettbewerbs erfolgen.

4. Planungswettbewerb und Preisgerichtssitzung nach RPW

Planungswettbewerbe sind auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien durchzuführen (§ 78 Abs. 2 VgV). In der Regel ist dies die RPW 2013.

Das in seinen Entscheidungen unabhängige **Preisgericht** bewertet die anonymisierten Wettbewerbsbeiträge anhand der in der Wettbewerbsbekanntmachung benannten **Beurteilungskriterien** (§ 72 Abs. 2 VgV).

siehe S. 61

siehe S. 62

Das Preisgericht hat in seinen Entscheidungen die in der Wettbewerbsbekanntmachung als bindend bezeichneten Vorgaben des Auftraggebers zu beachten. Nicht zugelassene oder über das geforderte Maß hinausgehende Teilleistungen sind von der Wertung auszuschließen (§ 79 Abs. 4 VgV).

Das Preisgericht hat einen von den Preisrichtern zu unterzeichnenden Bericht (Preisgerichtsprotokoll) über die Rangfolge und hierin eine Beurteilung der von ihm ausgewählten Wettbewerbsarbeiten zu erstellen (§ 79 Abs. 5 VgV).

5. Information über das Ergebnis des Planungswettbewerbs

Der Auftraggeber informiert die Teilnehmer des Planungswettbewerbs unverzüglich durch Versand des Protokolls der Preisgerichtssitzung über das Ergebnis (§ 79 Abs. 5 VgV).

Zudem sind die Ergebnisse des Planungswettbewerbs innerhalb von 30 Tagen an das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union zu übermitteln (§ 70 Abs. 3 VgV).

Der Auftraggeber soll spätestens einen Monat nach der Entscheidung des Preisgerichts alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Preisgerichtsprotokolls öffentlich ausstellen (§ 79 Abs. 5 VgV).

6. Einladung zum Verhandlungsverfahren

Zum Verhandlungsverfahren wird eingeladen, soweit und sobald das Ergebnis des Planungswettbewerbs realisiert werden soll (§ 80 Abs. 1 VgV). Das Verhandlungsverfahren unterliegt den Vorschriften zur elektronischen Vergabe.

Der Auftraggeber kann den Auftrag – je nach Festlegung in der Wettbewerbsbekanntmachung und der Auslobung – an den Gewinner oder an einen der Preisträger vergeben; im

letzteren Fall sind alle Preisträger zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren aufzufordern (§ 14 Abs. 4 Nr. 8 VgV). Die Vorgehensweise ist in der Wettbewerbsbekanntmachung und in der Auslobung festzulegen.

Verhandlungen sind nicht erforderlich, wenn sich der Auftraggeber in der Wettbewerbsbekanntmachung die Möglichkeit vorbehalten hat, den Auftrag auf Grundlage der Erstangebote zu vergeben (§ 17 Abs. 11 VgV).

Mit der Einladung zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren ergeht die Aufforderung zur Abgabe des Erstangebots. Die Vertragsunterlagen, die die Leistungsbeschreibung und die Vertragsbedingungen beinhalten (§ 29 Abs. 1 VgV), sind den Bieter gleichzeitig zu übersenden. Außerdem sind die Bieter aufzufordern, den **Nachweis der Eignung** gemäß den Vorgaben der Wettbewerbsbekanntmachung zu führen (§ 72 Abs. 2, § 80 Abs. 1 VgV). Der Auftraggeber hat den **Bieter** eine Frist von mindestens 30 Kalendertagen für den Eingang der Erstangebote zu setzen, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe (§ 17 Abs. 6 VgV). Die Verkürzung der Frist ist einvernehmlich möglich (§ 17 Abs. 7 VgV; ausgenommen oberste Bundesbehörden).

siehe S. 51

siehe S. 48

7. Auftragsverhandlung und Zuschlag auf das endgültige Angebot

Architektenleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben (§ 76 Abs. 1 VgV). Wesentliches Zuschlagskriterium ist daher die Qualität der Planung. Der **Zuschlag** erfolgt anhand der in der Wettbewerbsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe benannten **Zuschlagskriterien** (§§ 58, 76 VgV).

siehe S. 62

siehe S. 63

Für die Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger, in der Regel der Gewinner, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern der Beauftragung kein wichtiger Grund entgegensteht (§ 8 Abs. 2 RPW 2013). Dementsprechend ist das Zuschlagskriterium „**Planungsqualität**“ mit einer maßgeblichen prozentualen Gewichtung zu versehen.²²

siehe S. 64

Werden **Verhandlungen** durchgeführt und sind diese abgeschlossen, informiert der Auftraggeber alle verbliebenen Bieter hierüber und fordert sie zu einem überarbeiteten und endgültigen Angebot auf (§ 17 Abs. 14 VgV). Der Auftraggeber legt eine einheitliche Frist zur Einreichung fest. Dabei ist von allen Bietern ein vollständiges Angebot abzugeben, das Angaben zu allen Zuschlagskriterien enthält.

siehe S. 62

²² VK Südbayern, Beschluss vom 03.07.2019, Az. Z3-3-3194-1-09-03/9, OLG Frankfurt a.M entschied, dass dem ersten Preisträger bei der Bewertung ein maßgeblicher Punktevorsprung eingeräumt werden muss. (Beschluss vom 11.04.2017 – 11 Verg 4/17), a.A. VK Bund, Beschluss vom 22.11.2019 VK 1-83/19. Gemäß Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern gilt im Freistaat Bayern: „Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht.“ (Az.: IIZ5-4634-001/13).

Der Zuschlag erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Bewertung dieses endgültigen Angebots (§ 17 Abs. 14 VgV). Die zusätzliche Durchführung einer Präsentation ist zwar zulässig, kann und darf aber nicht Grundlage der Bewertung sein.²³

8. Information über das Ergebnis des Verhandlungsverfahrens

Die Bieter sind nach Abschluss des Verhandlungsverfahrens unverzüglich mit nachfolgenden Informationen in Textform entsprechend § 126 b BGB von dessen Ergebnis zu unterrichten (§ 134 Abs. 1 GWB):

- Name des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll
- Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots
- frühester Zeitpunkt des Vertragsschlusses

Auf Verlangen sind die Bieter zusätzlich innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrags mit nachfolgenden Informationen zu unterrichten (§ 62 Abs. 2 VgV):

- Gründe der Ablehnung des Angebots
- Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie Name des erfolgreichen Bieters

Honorierung und Urheberrechtsschutz

Für die besten Arbeiten sind im Planungswettbewerb Preise und gegebenenfalls Anerkennungen auszuloben, deren Höhe sich nach der Bedeutung und der Schwierigkeit der Bauaufgabe sowie dem Leistungsumfang entsprechend der HOAI (2021) richtet (§ 79 Abs. 1 VgV).

Die insgesamt ausgelobte Wettbewerbssumme entspricht, unabhängig von der Zahl der Wettbewerbsteilnehmer, mindestens dem Honorar der Vorplanung – nach der jeweils geltenden Honorarordnung – für alle in den Wettbewerb einbezogenen Fachdisziplinen. Für weitere Hinweise siehe § 7 RPW.

Die im Verhandlungsverfahren abgegebenen Angebotsunterlagen werden nicht vergütet (§ 77 Abs. 1 VgV). Werden jedoch weitergehende Planungsleistungen (zum Beispiel zur Überarbeitung der Wettbewerbsbeiträge im Verhandlungsverfahren) verlangt, sind deren Bewertungen Teil der [Zuschlagskriterien](#). Die Bearbeitung ist angemessen zu vergüten (§ 77 Abs. 2 VgV).

siehe S. 63

Die im Planungswettbewerb erarbeiteten Lösungen unterliegen grundsätzlich dem Urheberrechtsschutz, der unberührt bleibt (§ 8 Abs. 3 RPW). Dies bedeutet, dass der Urheberrechtsschutz zu beachten ist.

²³ VK Südbayern, Beschluss vom 02.04.2019, Az. Z3-3-3194-1-43-11/18; VK Rheinland, Beschluss vom 19.11.2019, Az. VK 40/19.

7. VERHANDLUNGSVERFAHREN OHNE VORGELAGERTEN PLANUNGSWETTBEWERB

Der Ablauf eines Verhandlungsverfahrens ohne vorgelagerten Planungswettbewerb ist dadurch gekennzeichnet, dass in einem **Teilnahmewettbewerb** geeignete Bieter ausgewählt und zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert werden. Sie können gegebenenfalls zusätzlich zur Erarbeitung von angemessen zu honorierenden Lösungsvorschlägen aufgefordert werden. Das Verfahren ist vollständig elektronisch abzuwickeln.

siehe S. 48

Hinweise für einfache Verfahren

- niedrigschwellige **Eignungskriterien** für den Teilnahmewettbewerb
- Losverfahren zur Auswahl der Bewerber, wenn deren Zahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend den Eignungskriterien zu hoch ist

siehe S. 51

Verfahrensschritte

1. Begründungs- und Dokumentationspflicht zur Wahl des Verfahrens (§ 78 Abs. 2 VgV)

Bei der Vergabe von Planungsleistungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumgestaltung prüft der Auftraggeber zunächst, ob ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll. Die Entscheidung ist zu dokumentieren (§ 78 Abs. 2 i.V.m. § 8 VgV).

Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze von § 78 Abs. 1 VgV.

Verhandlungsverfahren ohne vorgelagerten Planungswettbewerb können sich für Bauaufgaben im Bestand und Sanierungen eignen.

2. EU-Auftragsbekanntmachung

Für die Bekanntmachung des Verhandlungsverfahrens sind unter anderem folgende Angaben im EU-Formblatt „Auftragsbekanntmachung“ zu veröffentlichen (EU-Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 2015 / 1986, ANHANG II): *siehe S. 47*

- **Eignungskriterien** und Mindestanforderungen (§ 122 Abs. 4 GWB) EU-Formblatt: III.1 *siehe S. 51*
- geplante Anzahl der Bewerber (§ 51 VgV) EU-Formblatt: II.2.9
- Vorbehalt des Zuschlags auf der Grundlage von Erstangeboten ohne Verhandlung (§ 17 Abs. 11 VgV) EU-Formblatt: IV.1.5
- **Zuschlagskriterien** und deren Gewichtung (§ 127 Abs. 5 GWB, § 58 Abs. 3 VgV)²⁴ EU-Formblatt: II.2.5 *siehe S. 63*
- Wird eine Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen verlangt, sind die Beschreibung der Aufgabenstellung, die Beurteilungskriterien und deren Gewichtung sowie die Honorierung zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um Zuschlagskriterien.
- elektronische Adresse zum Abruf der Vergabeunterlagen

3. Teilnahmewettbewerb zur Auswahl der Bieter

Im **Teilnahmewettbewerb** prüft der Auftraggeber, ob keine **Ausschlussgründe** vorliegen (§§ 123, 124 GWB), sowie anhand angemessener **Eignungskriterien** die Eignung der **Bewerber** auf Basis der vorliegenden Nachweise. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Eigenerklärungen (§ 48 Abs. 2 VgV). Die Auswahl der Bieter erfolgt anhand der angegebenen Eignungskriterien. *siehe S. 48* *siehe S. 50*
siehe S. 51
siehe S. 48

4. Information über die Auswahl an die Bewerber

Im Sinne eines geordneten Verfahrens und der Transparenz ist zu empfehlen, alle nicht berücksichtigten Bewerber unabhängig von einem entsprechenden Antrag über die Gründe ihrer Ablehnung und die Vorteile der ausgewählten Bewerber zu unterrichten (§ 62 Abs. 2 VgV).

²⁴ Die Veröffentlichung der Zuschlagskriterien mit deren Gewichtung kann auch in den Vergabeunterlagen erfolgen (§ 58 Abs. 3 VgV), die bereits zum Zeitpunkt der Auftragsbekanntmachung vollständig zur Verfügung stehen müssen (§ 41 Abs. 1 VgV).

Abbildung 4: Verfahrensablauf Verhandlungsverfahren ohne vorgelagerten Planungswettbewerb. Die Nummerierung der Verfahrensschritte entspricht dem im Folgenden beschriebenen Verfahrensablauf.

1. Begründungs- und Dokumentationspflicht zur Wahl des Verfahrens (§ 78 Abs 2 VgV)



2. EU-Auftragsbekanntmachung

Veröffentlichung mit EU-Formblatt:

- Eignungskriterien und Mindestanforderungen
- geplante Anzahl der Bewerber
- Vorbehalt des Zuschlags ohne Verhandlung
- Zuschlagskriterien mit Gewichtung
- werden Lösungsvorschläge verlangt, dann Beschreibung der Aufgabenstellung, Beurteilungskriterien und deren Gewichtung sowie Honorierung veröffentlichen
- elektronische Adresse zum Abruf der Vergabeunterlagen



3. Teilnahmewettbewerb zur Auswahl der Bieter

- Prüfung von Ausschlussgründen
- Auswahl anhand der Eignungskriterien auf Basis der Eigenerklärung
- Reduktion der Bewerberanzahl, ggf. durch Losverfahren



4. Information über Auswahl an die Bewerber



5. Aufforderung zum Erstangebot

- Aufforderung zu Erstangebot auf Basis der Zuschlagskriterien
- ggf. Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen



6. Auftragsverhandlung mit Zuschlag auf das endgültige Angebot

- Verhandlungen über den gesamten Angebotsinhalt; davon ausgenommen sind Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien
- nach Abschluss der Verhandlung (einphasig empfohlen) Aufforderung zur Einreichung endgültiger Angebote mit Fristangabe
- Zuschlag anhand der veröffentlichten Zuschlagskriterien



7. Information über das Ergebnis des Verhandlungsverfahrens

5. Aufforderung zum Erstangebot

Der Auftraggeber fordert die **Bieter** zur Abgabe eines Erstangebots auf Basis der gewichteten **Zuschlagskriterien** auf (§§ 17 Abs. 5, 52 Abs. 1 VgV).

*siehe S. 48
siehe S. 63*

Die Bieter haben die in der Auftragsbekanntmachung aufgeführten und in der Eigenerklärung bestätigten Eignungskriterien nachzuweisen.

Die Frist für den Eingang der Erstangebote beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe (§ 17 Abs. 6 VgV).

Mit Ausnahme oberster Bundesbehörden kann der Auftraggeber die Angebotsfrist mit den Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, im gegenseitigen Einvernehmen festlegen, sofern allen Bewerbern dieselbe Frist für die Einreichung der Angebote gewährt wird. Erfolgt keine einvernehmliche Festlegung der Angebotsfrist, beträgt diese mindestens zehn Tage, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe (§ 17 Abs. 7 VgV). Die Zehntagesfrist kommt somit nur dann in Betracht, wenn zuvor der Versuch einer einvernehmlichen Festlegung vergeblich unternommen wurde.

Verlangt der Auftraggeber die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für die Planungsaufgabe in Form von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen (§ 76 Abs. 2 VgV), ist deren Bewertung Teil der Zuschlagskriterien.

Diese Leistungen sind angemessen zu vergüten. Maßstab für die Angemessenheit des Honorars kann und sollte weiterhin die HOAI (2021) sein.²⁵

Zur Sicherung eines ausreichenden Wettbewerbs sind grundsätzlich mindestens drei Bieter zur Abgabe von Angeboten (Lösungsvorschlägen) aufzufordern (§ 51 Abs. 2 und 3 VgV).

Nichtgeforderte Leistungen, die über den vorab definierten Leistungsumfang hinausgehen, dürfen in der Vergabeentscheidung nicht berücksichtigt werden (§ 76 Abs. 2 VgV).

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter Aufklärung (§ 60 Abs. 1 VgV). Bei nicht zufriedenstellender Aufklärung des Angebots oder wenn zu vermuten ist, dass die zu vergebende Leistung nicht zufriedenstellend erbracht wird, kann das Angebot abgelehnt werden (§ 60 Abs. 3 VgV).

²⁵ Siehe hierzu Kapitel „Schätzung des Auftragswerts“ sowie S. 25, Fn. 11.

6. Auftragsverhandlung mit Zuschlag auf das endgültige Angebot

Architektenleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben (§ 76 Abs.1 VgV). Wesentliches Zuschlagskriterium ist daher die Qualität. Der **Zuschlag** erfolgt anhand der in der Auftragsbekanntmachung benannten **Zuschlagskriterien** (§§ 58, 76 VgV).

siehe S. 62

siehe S. 63

Alle Bieter sind zu Verhandlungen aufzufordern, sofern nicht die Möglichkeit des Zuschlags auf die eingereichten Erstangebote in der Auftragsbekanntmachung vorbehalten wurde und hiervon Gebrauch gemacht wird (§ 17 Abs. 11 VgV).

Sind die Verhandlungen abgeschlossen, informiert der Auftraggeber alle verbliebenen Bieter hierüber und fordert sie zu einem überarbeiteten und endgültigen Angebot auf (§ 17 Abs. 14 VgV). Der Auftraggeber legt eine einheitliche Frist zur Einreichung fest. Dabei ist von allen Bietern ein vollständiges Angebot abzugeben, das Angaben zu allen Zuschlagskriterien enthält. Der Zuschlag erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Bewertung dieses endgültigen Angebots (§ 17 Abs. 14 VgV). Die zusätzliche Durchführung einer Präsentation ist zwar zulässig, kann und darf aber nicht Grundlage der Bewertung sein.²⁶

7. Information über das Ergebnis des Verhandlungsverfahrens

Die Bieter sind nach Abschluss des Verhandlungsverfahrens von dessen Ergebnis unverzüglich mit nachfolgenden Informationen in Textform entsprechend § 126 b BGB zu unterrichten (§ 134 Abs. 1 GWB):

- Name des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll
- Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots
- frühester Zeitpunkt des Vertragsschlusses
- Auf Verlangen sind die Bieter zusätzlich innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrags mit nachfolgenden Informationen zu unterrichten (§ 62 Abs. 2 VgV):
- Gründe zur Ablehnung des Angebots
- Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie Name des erfolgreichen Bieters

Honorierung und Urheberrechtsschutz

Die zum Teilnahmewettbewerb abgegebenen Bewerbungsunterlagen und die zur Auftragsverhandlung abgegebenen Angebotsunterlagen werden nicht vergütet (§ 77 Abs. 1 VgV). Die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen ist hingegen angemessen zu vergüten (§ 77 Abs. 2 VgV). Maßstab hierfür kann und sollte gemäß EuGH-Urteil vom 04.07.2019 weiterhin die HOAI (2021) sein.²⁷

²⁶ VK Südbayern, Beschluss vom 02.04.2019, Az. Z 3-3-3194-1-43-11/18; VK Rheinland, Beschluss vom 19.11.2019, Az. VK 40/19. a.A. VK Bund, Beschluss vom 22.11.2019 VK 1-83/19.

²⁷ Siehe hierzu Kapitel „Schätzung des Auftragswerts“ sowie S. 25, Fn. 11..

8. GENERELLE BAUSTEINE VON VERHANDLUNGSVERFAHREN UND PLANUNGSWETTBEWERBEN

8.1. Öffentlicher Auftraggeber

Für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte legt § 99 GWB den persönlichen Anwendungsbereich des Vergaberechts fest. Es gibt vier Kategorien öffentlicher Auftraggeber:

§ 99 Nr. 1 GWB

Sog. klassische öffentliche Auftraggeber sind insbesondere die Gebietskörperschaften, also Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden. Erfasst sind auch Sondereinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie zum Beispiel Eigenbetriebe oder nichtrechtsfähige Stiftungen.

§ 99 Nr. 2 GWB

Sog. funktionelle Auftraggeber sind Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. GmbH, Anstalt des öffentlichen Rechts), die eine Tätigkeit im Allgemeininteresse nicht gewerblicher Art ausüben und eine besondere – im einzelnen definierte - Staatsnähe aufweisen. Die besondere Staatsgebundenheit liegt in Fällen der „überwiegenden Finanzierung“, der „Aufsicht über die Leitung“ oder der „Bestimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder der zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe“ vor. Die Einordnung als funktioneller öffentlicher Auftraggeber erfordert eine auf den Einzelfall bezogene sorgfältige Prüfung. Je nach Ausgestaltung können darunter insbesondere auch kommunale Wohnungsbaugesellschaften fallen.

§ 99 Nr. 3 GWB

Verbände, deren Mitglieder unter die oben benannten beiden Kategorien fallen (z.B. kommunale Zweckverbände, Landschaftsverbände, Abfallwirtschaftsverbände, Verkehrszweckverbände, Wasser- und Abwasserverbände).

§ 99 Nr. 4 GWB

Sog. subventionierte Auftraggeber sind juristische Personen, die keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne der oben benannten drei Kategorien sind, aber von solchen für ein konkretes Projekt zu mehr als 50 % Subventionen erhalten. Dabei werden nur folgende Aufträge erfasst: Tiefbaumaßnahmen, Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden und damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe.

8.2. Wettbewerbs- und Auftragsbekanntmachung

Wettbewerbsbekanntmachung

Bei **Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb**, ist der Wettbewerb nach dem Muster gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 zu erstellen. Das Muster ist vollständig auszufüllen.

siehe S. 34 ff.

Die Auslobung ist über einen Link zum direkten Download zur Verfügung zu stellen (I.3). Bei einem nichtoffenen Wettbewerb mit gesetzten Bewerbern darf nur Teil 1 der Auslobung (Angaben zum Verfahren ohne Aufgabenstellung) zur Verfügung gestellt werden. (Die Vergabeunterlagen für das spätere Verhandlungsverfahren müssen noch nicht veröffentlicht werden.)

Beim nichtoffenen Wettbewerb müssen neben den Teilnahmebedingungen eindeutige und nichtdiskriminierende **Auswahlkriterien** angegeben werden (III.1.10). Die Teilnahmebedingungen und Auswahlkriterien sind so zu gestalten, dass auch junge und kleine Architekturbüros eine reelle Chance auf eine Teilnahme haben.

siehe S. 50

Es können hier auch Teilnehmer gesetzt werden (IV.1.7), die aber ihrerseits die Teilnahmebedingungen erfüllen müssen.

Für das spätere Verhandlungsverfahren mit den Preisträgern müssen die **Eignungskriterien** und etwaige Mindestanforderungen angegeben werden (VI.3). Die im Verhandlungsverfahren geltenden **Zuschlagskriterien** und deren Gewichtung müssen noch nicht vollständig bekanntgegeben werden. Bekanntzugeben ist lediglich die Gewichtung des vorzusehenden Zuschlagskriteriums „Wettbewerbsergebnis“ (Ziff. 24, Anlage I zur RPW); in Kapitel 8.14. als „Planungsqualität“ bezeichnet.

siehe S. 51

siehe S. 63

Hinweise zur Ausgestaltung der Wettbewerbsbekanntmachung und von Teilnahmeanträgen finden sich unter www.vgv-architekten.de.

Auftragsbekanntmachung

Für **Verhandlungsverfahren ohne vorgelagerten Planungswettbewerb** ist das Muster gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 zu verwenden. Das Muster ist vollständig auszufüllen.

siehe S. 41 ff.

Alle Vergabeunterlagen der 1. Stufe (Teilnahmewettbewerb) und der 2. Stufe (Aufforderung zur Angebotsabgabe, Vertrag Aufgabenbeschreibung) sind über einen Link zum direkten Download zur Verfügung zu stellen (I.3).

In der Auftragsbekanntmachung sind für die Phase des Teilnahmewettbewerbs die **Eignungskriterien** und Mindestanforderungen anzugeben sowie die hierzu geforderten Erklärungen und Nachweise (III.1). Es sollen grundsätzlich nur Eigenerklärungen verlangt

siehe S. 51

werden (§ 48 Abs. 2 VgV). Neben den allgemeinen Vorgaben (§§ 46 ff. VgV) sind die speziellen Vorgaben nach § 75 VgV zu beachten. Ferner sind die objektiven und nicht-diskriminierenden Eignungskriterien sowie die Anzahl der auszuwählenden Bewerber anzugeben (II.9).

Hat der Auftraggeber zur Beurteilung der Eignung eine Bewertungsmatrix aufgestellt, ist diese vollständig zu veröffentlichen.

Behält sich der öffentliche Auftraggeber nicht das Recht vor (IV.1.5 Auftragsbekanntmachung), den Auftrag auf Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, muss er das Verhandlungsverfahren durchführen und anschließend zur Einreichung überarbeiteter Angebote auffordern.

Hinweise zur Ausgestaltung der Auftragsbekanntmachung und von Teilnahmeanträgen unter www.vgv-architekten.de.

8.3. Bewerber – Teilnehmer – Bieter

Bewerber

Bewerber im Sinne des Leitfadens sind Personen (natürliche oder juristische) oder Zusammenschlüsse solcher Personen (Bewerbergemeinschaften), die sich um die Teilnahme an einem Vergabeverfahren oder einem nichtoffenen Planungswettbewerb bewerben.

Teilnehmer

Teilnehmer sind Personen (natürliche oder juristische) oder Zusammenschlüsse solcher Personen, die Wettbewerbsarbeiten für einen Planungswettbewerb einreichen.

Bieter

Bieter sind Personen (natürliche oder juristische) oder Zusammenschlüsse solcher Personen (**Bietergemeinschaften**), die nach einem Teilnahmewettbewerb bzw. Planungswettbewerb nach Aufforderung des Auftraggebers ein Angebot abgegeben haben.

siehe S. 61

8.4. Teilnahmewettbewerb

Der Teilnahmewettbewerb dient zur Auswahl der Wettbewerbsteilnehmer bzw. Bieter durch die Überprüfung von Ausschlussgründen und anhand objektiver Auswahl- bzw. Eignungskriterien.

Die Auswahl erfolgt

- bei einem nichtoffenen Planungswettbewerb anhand eindeutiger und nichtdiskriminierender Auswahlkriterien (§ 71 Abs. 3 VgV)
- bei Verhandlungsverfahren ohne vorgelagerten Planungswettbewerb anhand objektiver und nichtdiskriminierender sowie angemessenen und mit dem Auftrag in Verbindung stehender Eignungskriterien (§§ 51 Abs. 1, 75 Abs. 4 VgV)

Teilnahmewettbewerb bei nichtoffenem Planungswettbewerb

Im Teilnahmewettbewerb eines nichtoffenen Planungswettbewerbs prüft der Auftraggeber die Erfüllung der Teilnahmebedingungen und – soweit vorgesehen – ob keine **Ausschlussgründe** vorliegen (§§ 123, 124 GWB).

siehe S. 50

Anschließend wählt der Auftraggeber anhand der vorab festgelegten **Auswahlkriterien** die Teilnehmer am Wettbewerb aus.

siehe S. 50

Teilnahmewettbewerb bei Verhandlungsverfahren ohne Planungswettbewerb

Im Teilnahmewettbewerb prüft der Auftraggeber zunächst, ob keine **Ausschlussgründe** vorliegen (§§ 123, 124 GWB).

siehe S. 50

Sind diese nicht gegeben, werden die von den Bewerbern eingereichten Eigenerklärungen zur Eignung anhand der vom Auftraggeber festgelegten **Eignungskriterien** geprüft (§§ 42 ff, 75 VgV).

siehe S. 51

Anschließend erfolgt die Auswahl unter den grundsätzlich geeigneten Bewerbern anhand der vorgegebenen Eignungskriterien. Soweit die Eignungskriterien von mehreren Bewerbern gleichermaßen erfüllt werden, kann durch Losverfahren entschieden werden (§ 75 Abs. 6 VgV).

Verhandlungsverfahren mit Planungswettbewerb

Hier entfällt der Teilnahmewettbewerb. Die zu beteiligenden Bieter sind – je nach Festlegung – der Gewinner oder die Preisträger des Wettbewerbs. Vorab muss deren Eignung anhand der in der Wettbewerbsbekanntmachung für das spätere Verhandlungsverfahren angegebenen **Eignungskriterien** geprüft werden.

siehe S. 51

Da die Eignung erst zur Auftragsverhandlung nachzuweisen ist, reduziert sich der Prüfaufwand gegenüber dem Verhandlungsverfahren, bei dem die Eignung aller Bewerber zu prüfen ist, beim vorgelagerten Planungswettbewerb auf den Gewinner oder auf alle Preisträger (§ 80 Abs. 1 VgV).

8.5. Ausschlussgründe

Unternehmensbezogene Ausschlussgründe sind im GWB (§§ 123, 124 GWB) geregelt und werden im Rahmen der Eignung geprüft.

Zwingende Ausschlussgründe betreffen unter anderem strafrechtliche Aspekte sowie ausstehende Zahlungen von Steuern und Abgaben (§ 123 GWB). Liegt ein zwingender Ausschlussgrund vor, ist der Bewerber auszuschließen; dem Auftraggeber steht bei dieser Entscheidung kein Ermessensspielraum zu.

Bei den fakultativen Ausschlussgründen (§ 124 GWB) kommt dem Auftraggeber ein Ermessensspielraum zu. Der Ausschluss bedarf einer Einzelfallbegründung. U.a. ist hier- von die Ausschlussmöglichkeit wegen erheblicher oder fortdauernder Schlechtleistung in der Vergangenheit erfasst (§ 124 GWB Abs. 7).

8.6. Auswahlkriterien im nichtoffenen Planungswettbewerb

Auswahlkriterien dienen zur Auswahl der Teilnehmer für den nichtoffenen Planungswettbewerb und sind vom Auftraggeber eindeutig und nichtdiskriminierend zu formulieren (§ 71 Abs. 3 VgV).

Auswahlkriterien sind von den Eignungskriterien abzugrenzen.²⁸ Für ein vielfältiges und kreatives Wettbewerbsergebnis empfiehlt sich, zwischen der Auswahl der Teilnehmer für den Planungswettbewerb und deren Eignung für die Auftragsverhandlung und damit für den Auftrag auch mit Blick auf die zu stellenden Anforderungen zu unterscheiden. Auswahlkriterien sollten somit niedrigere und andere Anforderungen als Eignungskriterien besitzen.

Eindeutige und nichtdiskriminierende Auswahlkriterien, die einen Rahmen, aber keinen Mindestumfang bestimmen, können folgende sein:

- Berufszulassung: Nachweis, dass die Teilnehmer gemäß Rechtsvorschrift ihres Heimatstaates zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt, bzw. Landschaftsarchitekt, Stadtplaner etc. befugt sind
- Referenzprojekte oder Wettbewerbsbeiträge mit vergleichbaren Planungsanforderungen

Die Auswahlkriterien müssen angemessen sein und einen Bezug zur Aufgabenstellung aufweisen. Sie sind so zu wählen, dass sie kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern die Möglichkeit geben, sich an Vergabeverfahren zu beteiligen (§ 75 Abs. 4 VgV analog).

²⁸ VK Berlin, Beschluss vom 12.11.2019, VK – B 2 – 29/19.

8.7. Eignungskriterien

Anhand der Eignungskriterien wird festgestellt, ob der Bewerber über die für den ausgeschriebenen Auftrag erforderliche Berufszulassung und Leistungsfähigkeit verfügt.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen (§ 122 Abs. 4 GWB). Sie sind bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass sich auch kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger beteiligen können (§ 75 Abs. 4 VgV).

Mit diesen Regelungen reagierte der Ordnungsgeber auf häufig praktizierte überzogene Eignungsanforderungen, die gegen die Angemessenheit der Anforderungen verstoßen und damit den Wettbewerb ohne sachliche Gründe einschränken. „Zu wenige kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger können sich an den Vergabeverfahren beteiligen, weil sie z.B. die Anforderungen des Auftraggebers an Referenzprojekte nicht erfüllen können. Es entsteht ein Kreislauf, der den zwangsläufigen Ausschluss kleinerer Büros bedeutet: Sie können kein Referenzprojekt erarbeiten und demnach in der Folge bei den nächsten Ausschreibungen kein Referenzprojekt vorweisen.“ (Begründung zu § 75 Abs. 4 VgV)

Die §§ 44 bis 46 VgV bestimmen den Rahmen der zulässigen Eignungskriterien, aber keinen Mindestumfang. Der Auftraggeber kann je nach Art und Umfang der zu beschaffenden Leistung die im Einzelfall erforderlichen Eignungskriterien festlegen, wobei er gleichzeitig zu berücksichtigen hat, dass unnötig hohe Anforderungen eine Teilnahme potenzieller Bewerber oder Bieter am Vergabeverfahren verhindern könnten.²⁹

Aus diesem Grundsatz leitet sich für die Vergleichbarkeit von Referenzen ab, dass es in der Regel unerheblich ist, ob Bewerber bereits Objekte genau derselben Nutzungsart wie der zu vergebende Planungsauftrag geplant oder realisiert haben. Zur Rechtfertigung einer Abweichung davon bedarf es immer besonderer Umstände, die vom Auftraggeber darzulegen und zu dokumentieren sind. Verlangt werden können danach regelmäßig nur Projekte vergleichbarer Komplexität. Als Anhaltspunkt für eine Vergleichbarkeit können die in der HOAI (2021) enthaltenen Honorarzonon dienen.³⁰

Eignungskriterien für wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

siehe S. 58 f. Eignungskriterien für ausgewählte Planungsaufgaben

Mindestjahresumsatz

Der öffentliche Auftraggeber kann einen bestimmten Mindestjahresumsatz, einschließlich eines bestimmten Mindestjahresumsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags verlangen (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 VgV).

²⁹ VK Nordbayern, Beschluss vom 07.11.2019, Az. RMF-SG 21-3194-4-48.

³⁰ S. hierzu 5.2 „Angemessene Eignungskriterien“, dort „Referenzen – Inhalt und Zeitraum“, S. 32.

Der verlangte Mindestjahresumsatz darf das Zweifache des geschätzten Auftragswerts nur überschreiten, wenn aufgrund der Art des Auftragsgegenstands spezielle Risiken bestehen. Eine solche Anforderung ist hinreichend zu begründen (§ 45 Abs. 2 VgV).

Empfehlung

Generell ist der in der Vergangenheit erzielte Honorarumsatz eines Bewerbers ein rein quantitatives Kriterium, das für die Sicherstellung einer qualitätsorientierten Vergabe keinen besonderen Mehrwert hat. Zudem steht ein Mindestumsatz regelmäßig im Konflikt mit der Vorgabe, kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger angemessen zu beteiligen.

Ist die Vorgabe eines Mindestumsatzes beabsichtigt, sollte diese Forderung begründet werden.³¹ Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sollte sich dieser bei Planungsleistungen auch nicht am Auftragswert des Gesamtauftrags orientieren, sondern an der Honorarsumme, die pro Jahr aus dem Auftrag vergütet wird. Planungsleistungen von Architekten erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre – dementsprechend verteilt sich der Umsatz.

Als nachzuweisender Mindestumsatz ist damit regelmäßig das Zweifache des aus dem Auftrag über die Vertragslaufzeit ermittelten jährlichen Umsatzes angemessen.

Über die Mindestanforderung hinausgehende Umsatzzahlen sollten nicht zu einer besseren Bewertung führen.

Berechnungsansatz

Nachzuweisender Mindestumsatz pro Jahr = (Gesamthonorar / Vertragslaufzeit in Jahren) × 2

Bilanzen

Der öffentliche Auftraggeber kann auch Informationen über die Bilanzen der Bewerber oder Bieter verlangen; dabei kann das in den Bilanzen angegebene Verhältnis zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten dann berücksichtigt werden, „wenn der öffentliche Auftraggeber transparente, objektive und nichtdiskriminierende Methoden und Kriterien für die Berücksichtigung anwendet und die Methoden und Kriterien in den Vergabeunterlagen angibt“ (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 VgV).

Empfehlung

In der Bundesrepublik Deutschland werden Architektenleistungen überwiegend von persönlich haftenden Freiberuflern erbracht, die keine Bilanz zur Veranlagung ihrer Steuerlast erstellen.

Bilanzen sind daher für die Vergabe von Architektenleistungen kein passendes Eignungskriterium.

³¹ OLG Jena, Beschluss vom 02.08.2017 - 2 Verg 2/17 sieht sogar eine verpflichtende Begründung vor.

Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung

Der öffentliche Auftraggeber kann außerdem „eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in bestimmter geeigneter Höhe“ verlangen (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 VgV).

Empfehlung

Mit Vorlage des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherungsdeckung in einer der Aufgabe angemessenen Höhe wird dem Auftraggeber bestätigt, dass der Bewerber seiner Versicherungspflicht ohne Säumnis nachkommen kann und keine Haftpflichtfälle vorliegen, die eine Weiterversicherung ausschließen. Die Bestätigung eines Versicherers, dass im Beauftragungsfall die Versicherung zugesagt wird, ist als Nachweis ebenfalls ausreichend.

Über die Mindestanforderung hinausgehende Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherungen sollten nicht zu einer besseren Bewertung führen.

Abschließende Empfehlung für die Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Zielführend bei der Feststellung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit von Architekten ist vor allem der Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherungsdeckung. In begründeten Fällen kommt auch die Forderung nach einem Mindestumsatz in zweifacher Höhe des aus dem Auftrag über die Vertragslaufzeit ermittelten jährlichen Umsatzes in Betracht.

Eignungskriterien für technische und berufliche Leistungsfähigkeit

„Der Auftraggeber kann im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Bieter Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass diese über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie über ausreichende Erfahrung verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können“ (§ 46 Abs. 1 Satz 1 VgV)

Auftraggeber können von Bewerbern oder Bietern keine anderen als die in § 46 Abs. 3 aufgelisteten Nachweise ihrer technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit verlangen (deshalb z.B. keine Arbeitsprobe). Ebenso können Bewerber oder Bieter ihre technische und berufliche Leistungsfähigkeit nicht durch andere Nachweise belegen.

Der öffentliche Auftraggeber kann folgende Nachweise verlangen:

Referenzen

In der VgV wird für die nachzuweisenden Referenzen ein zurückliegender Zeitraum von drei Jahren angegeben (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV). Für die Bewertung von Planungsleistungen ist dieser Zeitraum allerdings wesentlich zu kurz.

In der Begründung zur VgV wird daher zu recht ausgeführt, dass es sowohl für den Auftraggeber als auch für die Bieter von Vorteil sein kann und den Wettbewerb sicherstellt, wenn interessante Projekte aus einer längeren Periode in die Wertung gegeben werden dürfen (zum Beispiel gerade dann, wenn es sich um selten beauftragte spezielle Bauwerke handelt).

Hinzu kommt, dass Gebäude nach einem längeren Zeitraum ihre Nutzungstauglichkeit vollständig unter Beweis stellen und damit besser als geeignete Referenz herangezogen werden können.

Die erforderliche inhaltliche Beschaffenheit von Referenzen wird in § 75 Abs. 5 VgV definiert: „Verlangt der öffentliche Auftraggeber geeignete Referenzen im Sinne von § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV, so lässt er hierfür Referenzobjekte zu, deren Planungs- und Beratungsanforderungen mit denen der zu vergebenden Planungs- und Beratungsleistung vergleichbar sind. Für die Vergleichbarkeit der Referenzobjekte ist es in der Regel unerheblich, ob der Bewerber bereits Objekte derselben Nutzungsart geplant oder realisiert hat.“

In der Begründung zu § 75 Abs. 5 VgV heißt es dazu: „Der Begriff ‚Planungsanforderungen‘ weist auf die Definition in § 5 HOAI hin und gibt der Praxis insoweit eine Hilfestellung. Die Honorarzonen der Referenzprojekte müssen in Beziehung gesetzt werden zu den Planungsanforderungen der ausgeschriebenen Planungsleistung.“³²

Weiter heißt es in der Begründung: „Beispielsweise ist es in den meisten Fällen unerheblich, ob die zu planende Baumaßnahme für einen öffentlichen Auftragnehmer erfolgte oder für einen privaten Bauherrn. Genauso wenig ist für die Vergabe der Planung eines Kindergartens erforderlich, dass das Referenzobjekt ebenfalls ein Kindergarten war. Jedenfalls müssten dann zusätzlich Umstände gegeben sein, die dies rechtfertigen. Mit der Regelung soll ein Signal an die Praxis erfolgen, das häufig zu beobachtende ‚gedankenlose‘ Fordern der gleichen Nutzungsart zumindest zu überdenken.“

Im Übrigen sind die öffentlichen Auftraggeber frei in ihrer Entscheidung, welche Anforderungen an Referenzprojekte sie als angemessen und für notwendig erachten. Die Anforderungen müssen aber immer mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen.³³

Empfehlung

Es wird empfohlen, den Referenzzeitraum für erbrachte Leistungen auf mindestens zehn Jahre auszuweiten. Ebenso sollten geplante und nicht realisierte sowie in Planung oder Ausführung befindliche Projekte oder Wettbewerbserfolge als Nachweis der fachlichen Eignung zugelassen werden.

³² In Teil 1 HOAI (2021) sind die Honorarzonen in § 5 nicht mehr im Einzelnen genannt, ergeben sich aber weiterhin aus den Honorartafeln und der Definition der Honorarzonen in Teil 2, Teil 3 und Anlage 1 HOAI (2021).

³³ VK Bund, Beschluss vom 18.09.2017, Az. VK 2-96/17; OLG Celle, Urteil vom 23.05.2019, Az. 13 U 72/17.

Maßgeblich sind vergleichbare Planungsanforderungen, sodass Referenzen in der Regel nicht auf Projekte mit der gleichen Nutzungsart wie der zu vergebenden Planungsleistung beschränkt werden dürfen.

Die Anzahl der geforderten Referenzen sollte auf ein Minimum beschränkt werden, um kleineren Büros und Berufsanfängern eine Chance zur Beteiligung zu geben. In der Regel ist eine erfolgreiche Referenz zum Nachweis der Leistungsfähigkeit ausreichend.

Referenzen sind qualitativ zu bewerten. Es müssen objektive **Beurteilungskriterien** angewendet und bereits in der Veröffentlichung benannt werden. Dies können zum Beispiel Funktionserfüllung, Nutzungsanforderungen oder Planungsfaktoren wie Nutzfläche / Bruttoaruminhalt als Nachweis der Wirtschaftlichkeit sein.

siehe S. 62

Vorgelegte Referenzen mit einer höheren Planungsanforderung oder mehr Referenzen als gefordert dürfen zu keiner besseren Bewertung führen.

Technische Fachkräfte

„Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 VgV).

Empfehlung

Die Abfrage der vorgesehenen technischen Fachkräfte im Rahmen des Bewerbungsverfahrens hat sich in der Praxis als wenig geeignet erwiesen. Der Bewerber wird beinahe gezwungen, bei jedem Verfahren die bestmögliche Projektbesetzung anzubieten. Mehrfachnennungen oder nicht umsetzbare Projektbesetzungen sind die Folge.

Die Qualifikation des Projektteams kann als Zuschlagskriterium vorgesehen werden. Bei der Bewertung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit entfällt dieses Eignungskriterium.

Technische Ausrüstung, Maßnahmen zur Qualitätssicherung

„Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 3 VgV)

Empfehlung

Anforderungen an die technische Ausrüstung müssen der Aufgabenstellung und dem Projektumfang ebenso entsprechen wie Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens spielen nur bei sehr speziellen Aufgabenstellungen eine Rolle.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie Büro- und Projektorganisation, Kosten- und Terminkontrolle oder Änderungs- und Nachtragsmanagement können als **Zuschlagskriterium** berücksichtigt werden.

siehe S. 63

Zur Vermeidung einer rechtlich problematischen „Doppelberücksichtigung“ empfiehlt es sich, auf die Berücksichtigung im Rahmen der Eignungskriterien zu verzichten.³⁴

Studien- und Ausbildungsnachweise

„Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung für die Inhaberin, den Inhaber oder die Führungskräfte des Unternehmens, sofern diese Nachweise nicht als Zuschlagskriterium bewertet werden“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV)

Empfehlung

Da die Eintragung in die Architektenliste reglementiert ist und entsprechende Studien- und Ausbildungsnachweise anzuführen sind, betrifft dieser Punkt die generelle Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 44 VgV.

Mit einer Bestätigung der Berufszulassung durch eine Architektenkammer wird für diesen Punkt die technische und berufliche Leistungsfähigkeit nachgewiesen. Ebenso mit dem Nachweis der in den EWR-/WTO-/GPA-Staaten ansässigen natürlichen Personen, die gemäß Rechtsvorschrift ihres Heimatstaates zur Führung der Berufsbezeichnung je nach Aufgabenstellung Architekt, Landschaftsarchitekt, Innenarchitekt oder Stadtplaner befugt sind. Ist die Berufsbezeichnung am jeweiligen Heimatstaat gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachlichen Anforderungen als Architekt, Landschafts- oder Innenarchitekt, Stadtplaner, wer über ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungs- Nachweis verfügt, dessen Anerkennung der 2013/55/EU entspricht.

Beschäftigtenzahl

„Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 8 VgV)

Empfehlung

Die Überprüfung der für ein Projekt angemessenen Anzahl von Beschäftigten sollte über folgenden Ansatz erfolgen:

³⁴ VK Südbayern Beschluss vom 02.04.2019, AZ Z 3 - 3 - 3194 - 1 - 43 - 11 / 18

Auftragswert verteilt auf die erwartete Planungs- und Bauzeit ergibt den Auftragswert pro Jahr, dieser geteilt durch den Kostenaufwand pro Mitarbeiter ergibt den Bedarf an Beschäftigten pro Jahr. Als Mindestanforderung sollte maximal die doppelte Anzahl angesetzt werden.

Über die Mindestanforderung hinausgehende Kapazitäten sollten nicht zu einer besseren Bewertung führen.

Technische Ausrüstung

„Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 9 VgV)

Empfehlung

Der Auftraggeber sollte sorgfältig prüfen, ob für die Bewältigung der Aufgabenstellung eine spezifische technische Ausrüstung als Eignungskriterium erforderlich ist.

Über die Mindestanforderungen hinausgehende Ausstattungen und Ausrüstungen sollten nicht zu einer besseren Bewertung führen.

Weitere Eignungskriterien

Für die Vergabe von Architektenleistungen sind Nachweise über das Lieferketten- und das Umweltmanagementsystem (§ 46 Abs. 3. Nr. 4 und Nr. 7 VgV) nicht geeignet. Eine Kontrolle der Produktionskapazität, der technischen Leistungsfähigkeit, der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten, die vom Auftraggeber durchgeführt wird (§ 46 Abs. 3. Nr. 5 VgV), kann nur in sehr geringen Fällen als Kriterium herangezogen werden. § 46 Abs. 3. Nr. 11 VgV gilt nur bei Lieferleistungen.

Abschließende Empfehlung für die Bewertung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

Zielführend zur Feststellung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit ist der Nachweis einer angemessenen Referenz (gleiche Honorarzone), deren Fertigstellung bis zu zehn Jahre zurückliegen kann und die hinsichtlich der Nutzungsart nicht mit der zu vergebenden Aufgabenstellungen identisch sein muss.

Die Kriterien Technische Fachkräfte, Qualitätssicherung und Technische Ausrüstung sollten nicht als Eignungs-, sondern als Zuschlagskriterien zur Beurteilung der Qualität der Leistung der Bieter genutzt werden. Für die Kriterien Beschäftigtenzahl sollte sorgfältig geprüft werden, inwieweit die vorgegebenen Maßstäbe dem Auftragsgegenstand angemessen und verhältnismäßig sind.

Eignungskriterien für ausgewählte Planungsaufgaben im Rahmen von Verhandlungsverfahren und Planungswettbewerben

AUSGEWÄHLTE PLANUNGSAUFGABEN ENTSPRECHEND OBJEKTLISTE, HOAI (2021), ANLAGE 10

**GERINGE
PLANUNGSANFORDERUNG**
Honorarzone II

- einfache Verkaufslager und Hallen
- Bootshäuser und Gewächshäuser

**DURCHSCHNITTLICHE
PLANUNGSANFORDERUNG**
Honorarzone III

- einfache Wohn-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Grundschulen
- Kindergärten und -horte
- einfache Sporthallen
- einfache Werkstätten

**HOHE
PLANUNGSANFORDERUNG**
Honorarzone IV

- komplexe Wohn-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Bildungszentren
- Gemeindezentren
- Hochschulen
- Mehrzweckhallen

**SEHR HOHE
PLANUNGSANFORDERUNG**
Honorarzone V

- Labor- und Institutsgebäude
- Stadien
- komplexe Industrie- und Fertigungsanlagen
- Krankenhäuser
- Museen, Theater, Opern-, Konzerthäuser

VERFAHRENSART	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 Abs. 1)			Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 45 Abs. 3)						
	Nr. 1 Mindestjahresumsatz	Nr. 2 Bilanzen	Nr. 3 Berufshaftpflichtbescheinigung	Nr. 1 Referenzen	Nr. 2 Angabe technische Fachkräfte	Nr. 3 Technische Ausrüstung, Qualitätssicherung	Nr. 6 Berufszulassung	Nr. 8 Beschäftigtenzahl	Nr. 9 Ausstattung, Geräte	Nr. 10 Unteraufträge
Verhandlungsverfahren Planungswettbewerb	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>
Verhandlungsverfahren Planungswettbewerb	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>
Verhandlungsverfahren Planungswettbewerb	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>
Verhandlungsverfahren Planungswettbewerb	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> <input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>

8.8. Eignungsleihe

Für den Nachweis der Eignung (wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) können Bewerber im Teilnahmewettbewerb (Verhandlungsverfahren ohne vorgelagerten Planungswettbewerb) sowie Gewinner und Preisträger (Bieter in Verhandlungsverfahren nach Planungswettbewerben) die Kapazitäten anderer Architekturbüros in Anspruch nehmen (§ 47 Abs. 1 VgV).

Prinzipien

Dafür muss der Bewerber bzw. der Bieter mit dem Einreichen der Nachweise bzw. der Eigenerklärung zu den Eignungskriterien belegen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel des anderen Architekturbüros tatsächlich zur Verfügung stehen werden.

Der Nachweis kann beispielsweise durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Architekturbüros erfolgen, das die Eignungsleihe bietet. Die Möglichkeit zur Eignungsleihe besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber oder Bieter und den anderen Architekturbüros bestehenden Verbindungen. Auch das eignungsleihende Architekturbüro darf keine Ausschlussgründe erfüllen (§ 47 Abs. 1 VgV).

Die Eignungsleihe im Bereich der Berufsbefähigung und Erfahrung kann allerdings nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die hinzugezogenen Unternehmen diejenigen Leistungen, für die Berufsbefähigung und Erfahrung erforderlich sind, auch selbst erbringen (§ 47 Abs.1 VgV).

Im Falle einer Eignungsleihe im Bereich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit kann der Auftraggeber eine gemeinsame Haftung des Bewerbers oder Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe verlangen (§ 47 Abs. 3 VgV).

8.9. Unteraufträge

„Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt“ (§ 46 Abs. 3 Nr. 10 VgV)

Empfehlung

Die Inanspruchnahme der Kapazitäten von Nachunternehmern zur Ausführung von Teilen des Auftrags darf die Bewertung der technischen und beruflichen Leistung nicht beeinflussen.

Besondere Kompetenzen für Teilbereiche der zu erbringenden Leistungen können für die Bewältigung der Aufgabenstellung erhebliche Vorteile bieten. Umgekehrt kann der Auftraggeber ein Interesse daran haben, dass bestimmte Teile des Auftrags nicht durch

Unterauftragnehmer, sondern durch das Unternehmen selbst erbracht werden. Siehe hier auch § 47 Abs. 5 VgV.

Die Unterbeauftragung von Teilleistungen, die vor allem bei komplexeren Aufgabenstellungen fachspezifische Kompetenzen erfordern – zum Beispiel die Leistungsphasen 6 bis 8 der meisten Leistungsbilder der HOAI (2021) – darf nicht zu einer unsachgerechten Benachteiligung des Bewerbers führen.

8.10. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Der Verordnungsgeber hat die Zusammenarbeit von Architektenbüros in Bewerber- und Bietergemeinschaften in die VgV aufgenommen. Diese sind im Vergabeverfahren wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln (§ 43 Abs. 2 VgV) und können ihrerseits das Instrument der [Eignungsleihe](#) nutzen (§ 47 Abs. 4 VgV).

siehe S. 60

Der Auftraggeber kann erst bei Zuschlagserteilung von den Bewerbern eine bestimmte Rechtsform verlangen, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist (§ 43 Abs. 3 i.V.m. § 43 Abs. 2 Satz 2 VgV).

8.11. Preisgericht

Das Preisgericht wählt im Planungswettbewerb die Arbeiten aus, die den Anforderungen der Auslobung ([Beurteilungskriterien](#)) am besten gerecht werden.

siehe S. 62

Zusammensetzung und Berufung des Preisgerichts

Der Auftraggeber wählt die Preisrichter aus und kann somit über die inhaltliche und fachliche Ausrichtung der Juroren entscheiden. Vertreter des Auftraggebers können als Mitglied des Preisgerichts ihre Positionen in den Beratungs- und Abstimmungsprozess einbringen. Ein sorgfältig ausgewähltes und zusammengesetztes Preisgericht wird immer eine konsensuale Erörterung mit dem Auftraggeber suchen.

Die Mehrheit der Preisrichter verfügt über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation, wie sie von den Teilnehmern verlangt wird. Auch muss die Mehrheit der Preisrichter unabhängig vom Auftraggeber sein (§ 79 Abs. 3 VgV).

Der Auftraggeber ist immer in das Preisgericht und dessen Entscheidungen eingebunden. So entscheidet der Auftraggeber auch über Gewinner und Preisträger mit. Die Erfahrung zeigt, dass Preisgerichte sich als Beratungsgremium des Auftraggebers verstehen und verantwortungsvoll mit dessen Anforderungen umgehen.

Es empfiehlt sich, das Preisgericht über die Bewertung der Wettbewerbsarbeiten hinaus bereits bei der Formulierung der Auslobungsunterlagen und der Beurteilungskriterien zu beteiligen.

8.12. Beurteilungskriterien

Beurteilungskriterien sind die vom Auftraggeber festgelegten Kriterien, nach denen das Preisgericht bei Planungswettbewerben seine Entscheidungen trifft (§ 72 Abs. 2 VgV).

Das Preisgericht ist bei der Auswahl des oder der Wettbewerbsgewinner unabhängig. Die Auswahl ist auf Basis der Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur aufgrund der Beurteilungskriterien zu treffen.

Alle in der Auslobung genannten Beurteilungskriterien sind bindend. Eine nachträgliche Änderung der Kriterien, zum Beispiel in der Preisgerichtssitzung, ist nicht möglich. Eine Gewichtung und Differenzierung der Kriterien, wie zum Beispiel die Bildung von Unterkriterien, ist zulässig, sofern dies in der Auslobung vorbehalten wurde.

Folgende Kriterien können beispielsweise zur Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten dienen:

- architektonische Qualität
- stadträumliche Einbindung
- innere Funktion und Innenraumqualität
- Erschließung und Freiflächen
- ökologisches und energetisches Konzept (z.B. Nachhaltigkeit, Ressourcen- und Klimaschutz)
- Wirtschaftlichkeit

8.13. Auftragsverhandlung

Das Wesen des Verhandlungsverfahrens besteht darin, dass Auftraggeber und Bewerber über den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand und das hierfür abgegebene Angebot und damit konkret über künftige Auftragsinhalte, Konditionen und das Honorar verhandeln. Unzulässig ist, die Verhandlungen über Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien zu führen (§ 17 Abs. 10 VgV).

Der Verordnungsgeber gesteht dem Auftraggeber im Rahmen des § 17 VgV eine flexible Ausgestaltung der Verhandlungsphase zu, wenn die vergaberechtlichen Grundsätze wie Gleichbehandlung und Transparenz eingehalten werden (§ 17 Abs. 13 VgV).

Der Zuschlag erfolgt auf Basis der in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen (§ 58 Abs. 3 VgV) veröffentlichten Zuschlagskriterien (§ 17 Abs. 14 VgV).

Empfehlungen für Auftragsverhandlungen

Empfohlen wird, die Verhandlungen nicht in mehreren Phasen durchzuführen.

Die Bieter sind vor der nächsten Angebotsrunde auf den festgestellten Optimierungsbedarf transparent hinzuweisen.

Beim Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb sind die Gewinner oder alle Preisträger (Bieter) zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren aufzufordern, bei Verhandlungsverfahren ohne vorgelagerten Planungswettbewerb alle im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bieter.

8.14. Zuschlagskriterien

Allgemein

Im Verhandlungsverfahren (Auftragsverhandlung) bewertet der Auftraggeber die Angebote vergleichend anhand von Zuschlagskriterien und erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Der Auftraggeber kann die qualitativen Zuschlagskriterien entsprechend seinem Beschaffungsbedarf festlegen (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 VgV).

Mögliche Zuschlagskriterien sind:

- Planungsqualität im Sinne erfüllter gestalterischer, funktionaler, konstruktiver, ökologischer und ökonomischer Anforderungen
- Projektumsetzung, u.a. Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals
- Honorar

Entsprechend ihrer Bedeutung für die Angebotsbewertung sind die Zuschlagskriterien untereinander zu gewichten. Eine prozentuale Bewertung der einzelnen Zuschlagskriterien bietet sich an.

Eine Differenzierung innerhalb eines Zuschlagskriteriums kann durch die Punktspreizung analog zum Schulnotensystem mit der linearen Punktvergabe von 1 bis 5 erreicht werden. Bei deren Festlegung ist darauf zu achten, dass der Grundsatz des Leistungswettbewerbs im Ergebnis beachtet wird.

Anhand der Gewichtung und der Spreizung der Punkte können Bewerber bereits in der Auftragsbekanntmachung erkennen, welche Relevanz der Auftraggeber den verschiedenen Kriterien zumisst, und können so ihr Angebot entsprechend gestalten.

Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen zu veröffentlichen (§§ 58, 76 VgV).

Vergabegrundsatz Leistungswettbewerb

Architektenleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben (§ 76 Abs. 1 VgV). Wesentliches Zuschlagskriterium ist dabei die Qualität der zu erwartenden Leistung, die sich an gestalterischen, funktionalen, konstruktiven, ökologischen und ökonomischen Aspekten bemisst (siehe Begründung zu § 76 Abs. 1 VgV).

Das Honorar kann als Zuschlagskriterium für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots berücksichtigt werden. Aufgrund des Wesensmerkmals des Leistungswettbewerbs, bei dem die Aufstellung und Bewertung von Qualitätskriterien im Mittelpunkt steht, „ergibt sich, dass das Honorar nicht als alleiniges Kriterium vorgesehen und auch nicht mit einem übergeordneten Gewicht versehen werden darf.“³⁵

Zuschlagskriterium „Planungsqualität“

Bei Durchführung eines Planungswettbewerbs oder der Beauftragung von Lösungsvorschlägen ist die „Planungsqualität“ ein wesentliches Zuschlagskriterium. Das Ergebnis aus dem Planungswettbewerb oder aus der fachlichen Bewertung von Lösungsvorschlägen dient als fundierte Grundlage für das Verhandlungsverfahren (Suche nach dem am besten geeigneten Partner).

Bei Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb ist einer der Preisträger, in der Regel der Gewinner, unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht (§ 8 Abs. 2 RPW 2013). Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien Planungsqualität, Projektumsetzung und Honorar ist dies in geeigneter Weise zu berücksichtigen.³⁶

Empfohlene Gewichtung

bei vorgelagertem Planungswettbewerb oder beauftragten Lösungsvorschlägen: 35 – 50 Prozent (siehe Bewertungsmatrix Tab. 6 und 7)

Empfohlene Punktspreizung

Punktspreizung entsprechend Platzierungen analog zum Schulnotensystem mit linearer Punktvergabe von 1 bis 5

³⁵ Ziekow/Völlink: Vergaberecht, München, 2020, § 76 VgV Rn. 3, m.w.N.

³⁶ VK Südbayern, Beschluss vom 03.07.2019, Az. Z3-3-3194-1-09-03/9, OLG Frankfurt a.M. entschied, dass dem ersten Preisträger bei der Bewertung ein maßgeblicher Punktevorsprung eingeräumt werden muss. (Beschluss vom 11.04.2017 – 11 Verg 4/17), a.A. VK Bund, Beschluss vom 22.11.2019 VK 1-83/19. Gemäß Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern gilt im Freistaat Bayern: „Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht.“ (Az.: IIZ5-4634-001/13).

bspw. Rangfolge mit drei Platzierungen: Gewinner: 5 Punkte / 2. Rang: 3 Punkte / 3. Rang: 1 Punkte

Rangfolge mit vier Platzierungen: Gewinner: 5 Punkte / 2. Rang: 4 Punkte / 3. Rang: 3 Punkte / 4. Rang: 2 Punkte

Zuschlagskriterium „Projektumsetzung“

Die Qualifikation des Leistungserbringers und des eingesetzten Personals beeinflusst wesentlich das Niveau der Auftragsausführung. Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals (§ 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV) sowie die Maßnahmen zur Qualitätssicherung (§ 58 Abs. 2 Nr. 3 VgV) können daher als Zuschlagskriterien dienen. In diesem Fall dürfen sie nicht bereits als Eignungskriterien bewertet werden (§ 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV).

Empfohlene Gewichtung

- bei vorgelagertem Planungswettbewerb oder beauftragten Lösungsvorschlägen: 35 – 50 Prozent (siehe Bewertungsmatrix Tab. 6 und 7)
- ohne Planungswettbewerb oder ohne beauftragte Lösungsvorschläge: 70 – 100 Prozent (siehe Bewertungsmatrix Tab. 8)

Empfohlene Punktspreizung

Punktspreizung analog zum Schulnotensystem mit linearer Punktvergabe von 1 bis 5

Zuschlagskriterium „Honorar“

Um das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen Zuschlagskriterien bestimmen zu können, empfiehlt sich die Vorgabe von Festpreisen für das Honorar (§ 58 Abs. 2 Satz 3 VgV). Hierzu kann der Auftraggeber statt eines konkret bezifferten Festpreises abstrakt vorgeben, dass das Honorar nach Abschluss der Planungsleistungen nach der HOAI ermittelt wird. So wird das vorrangige Interesse des Auftraggebers an einer qualitativollen Planung berücksichtigt und das Preis-Leistungs-Verhältnis dient uneingeschränkt zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots im Leistungswettbewerb.³⁷

Wird von vorgegebenen Festpreisen für das Honorar kein Gebrauch gemacht, ist das Honorar als Zuschlagskriterium vorzusehen. Zu beachten ist, dass Architektenleistungen „im Leistungswettbewerb“ zu vergeben sind und wesentliches Zuschlagskriterium „die Qualität“ sein soll (Begründung zu § 76 Abs. 1 VgV). Dem Honorar darf daher kein übergeordnetes Gewicht beigemessen werden.

Die Vergabe an das wirtschaftlichste Angebot ist bei einer geringen Gewichtung des Honorars dadurch gesichert, dass Zuschlagskriterien generell leistungsbezogen sein müssen. Dies ist zum Beispiel bei Kriterien wie der auftragsbezogenen Organisation,

³⁷ Müller-Wrede: VgV/UVgO einschließlich VergStatVO. Kommentar, Köln, 2017, § 76 VgV Rn. 63 f.

der Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung betrauten Personals oder bei der Methodik der Termin- und Kostenverfolgung der Fall.

Obschon das Planungshonorar, bezogen auf die Lebenszykluskosten eines Gebäudes, im Allgemeinen lediglich zwei Prozent beträgt, entscheidet die Qualität der Planung ganz wesentlich darüber, wie wirtschaftlich und qualitativ das Gebäude errichtet und im Lebenszyklus genutzt werden kann. Ein „günstiges“ Honorarangebot führt im Ergebnis nicht selten zu einer „unwirtschaftlichen“ Beschaffung, oder: Wer billig plant, baut teuer.

Empfohlene Gewichtung³⁸

- bei vorgelagertem Planungswettbewerb oder beauftragten Lösungsvorschlägen: in der Regel bis 20; Abweichungen im Einzelfall möglich (siehe Bewertungsmatrix Tab. 6 und 7)
- ohne Planungswettbewerb oder ohne beauftragte Lösungsvorschläge: in der Regel bis 20; Abweichungen im Einzelfall möglich (siehe Bewertungsmatrix Tab. 8)

Empfohlene Punktspreizung

Punktspreizung der Honorarangebote entsprechend der Abstände beim angebotenen Gesamthonorar

³⁸ Wenn im Einzelfall von der Empfehlung für die Honorargewichtung abgewichen wird, führt dies zu entsprechenden Abweichungen bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien „Planungsqualität“ und „Projektumsetzung“.

Abb. 6: Mögliche Bewertungsmatrix bei Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb.
Gegebenenfalls um aufgabenspezifische Kriterien zu ergänzen

Die Bewerber haben beim Verhandlungsgespräch folgende Fragen zu beantworten:	Gewichtung prozentualer Anteil	Bewerber Punktspreizung	Bewerber Bewertungszahl = Gewichtung * Punkte	Begründung für die Vergabe von Punkten
1. PLANUNGSQUALITÄT	35 - 50			
1.1 Platzierung im Planungswettbewerb	35 - 50			
1.2 Bereitschaft zur entwurflichen Weiterentwicklung des Wettbewerbsbeitrags	0 - 5			
2. PROJEKTUMSETZUNG	35 - 50			
2.1 Projektorganisation	5 - 10			
2.2 Projektteam	5 - 10			
2.3 Präsenz vor Ort während der Bauausführung	5 - 15			
2.4 Kosten-, Qualitäts-, Termin- und Nachtragsmanagement (Unterkriterien gegebenenfalls getrennt gewichten)	10 - 15			
3. HONORAR	in der Regel bis 20; Abweichungen im Einzelfall möglich			
3.1 Gesamthonorar inkl. Nebenkosten und Stundensätzen mit Faktor 0,5	in der Regel bis 20; Abweichungen im Einzelfall möglich			
ERGEBNIS DER PUNKTEBEWERTUNG	100			

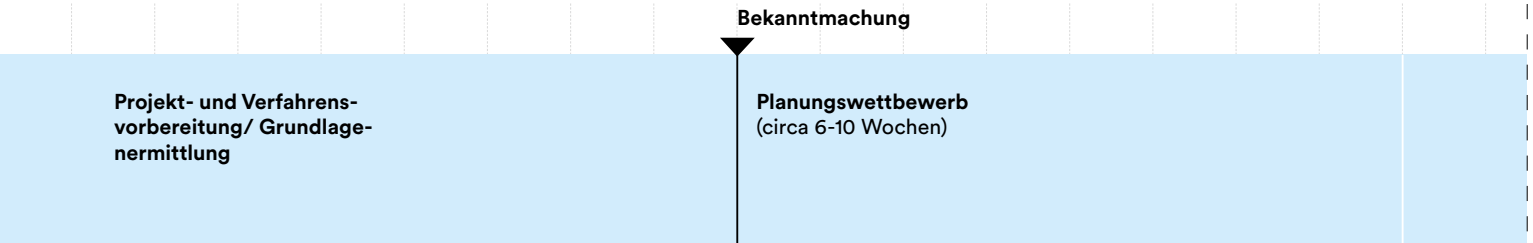
Abb. 7: Mögliche Bewertungsmatrix bei Verhandlungsverfahren mit Lösungsvorschlägen

Die Bewerber haben beim Verhandlungsgespräch folgende Fragen zu beantworten:	Gewichtung prozentualer Anteil	Bewerber Punktspreizung	Bewerber Bewertungszahl = Gewichtung * Punkte	Begründung für die Vergabe von Punkten
1. PLANUNGSQUALITÄT	35 - 50			
1.1 Beurteilung der Lösungsvorschläge	35 - 50			
2. PROJEKTUMSETZUNG	35 - 50			
2.1 Projektorganisation	5 - 10			
2.2 Projektteam	5 - 10			
2.3 Präsenz vor Ort während der Bauausführung	5 - 10			
2.4 Kosten-, Qualitäts-, Termin- und Nachtragsmanagement (Unterkriterien gegebenenfalls getrennt gewichten)	10 - 15			
3. HONORAR	in der Regel bis 20; Abweichungen im Einzelfall möglich			
3.1 Gesamthonorar inkl. Nebenkosten und Stundensätzen mit Faktor 0,5	in der Regel bis 20; Abweichungen im Einzelfall möglich			
ERGEBNIS DER PUNKTEBEWERTUNG	100			

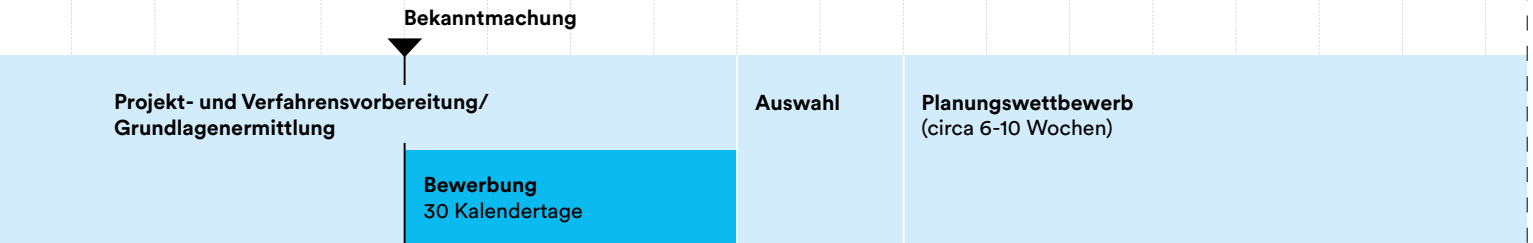
Abb. 8: Mögliche Bewertungsmatrix bei Verhandlungsverfahren ohne Planungswettbewerb / ohne Lösungsvorschläge.

Die Bewerber haben beim Verhandlungsgespräch folgende Fragen zu beantworten:	Gewichtung prozentualer Anteil	Bewerber Punktspreizung	Bewerber Bewertungszahl = Gewichtung * Punkte	Begründung für die Vergabe von Punkten
1. PROJEKTUMSETZUNG	70 - 100			
1.1 Projektorganisation	10 - 20			
1.2 Projektteam	10 - 20			
1.3 Präsenz vor Ort während der Bauausführung	20 - 30			
1.4 Kosten-, Qualitäts-, Termin- und Nachtragsmanagement (Unterkriterien gegebenenfalls getrennt gewichten)	20 - 30			
2. HONORAR	in der Regel bis 20; Abweichungen im Einzelfall möglich			
2.1 Gesamthonorar inkl. Nebenkosten und Stundensätzen mit Faktor 0,5	in der Regel bis 20; Abweichungen im Einzelfall möglich			
ERGEBNIS DER PUNKTEBEWERTUNG	100			

Anhang: Beispielhafter zeitlicher Ablauf von Vergabeverfahren



VERHANDLUNGSVERFAHREN MIT VORGELAGERTEM OFFENEM PLANUNGSWETTBEWERB



VERHANDLUNGSVERFAHREN MIT VORGELAGERTEM NICHTOFFENEM PLANUNGSWETTBEWERB

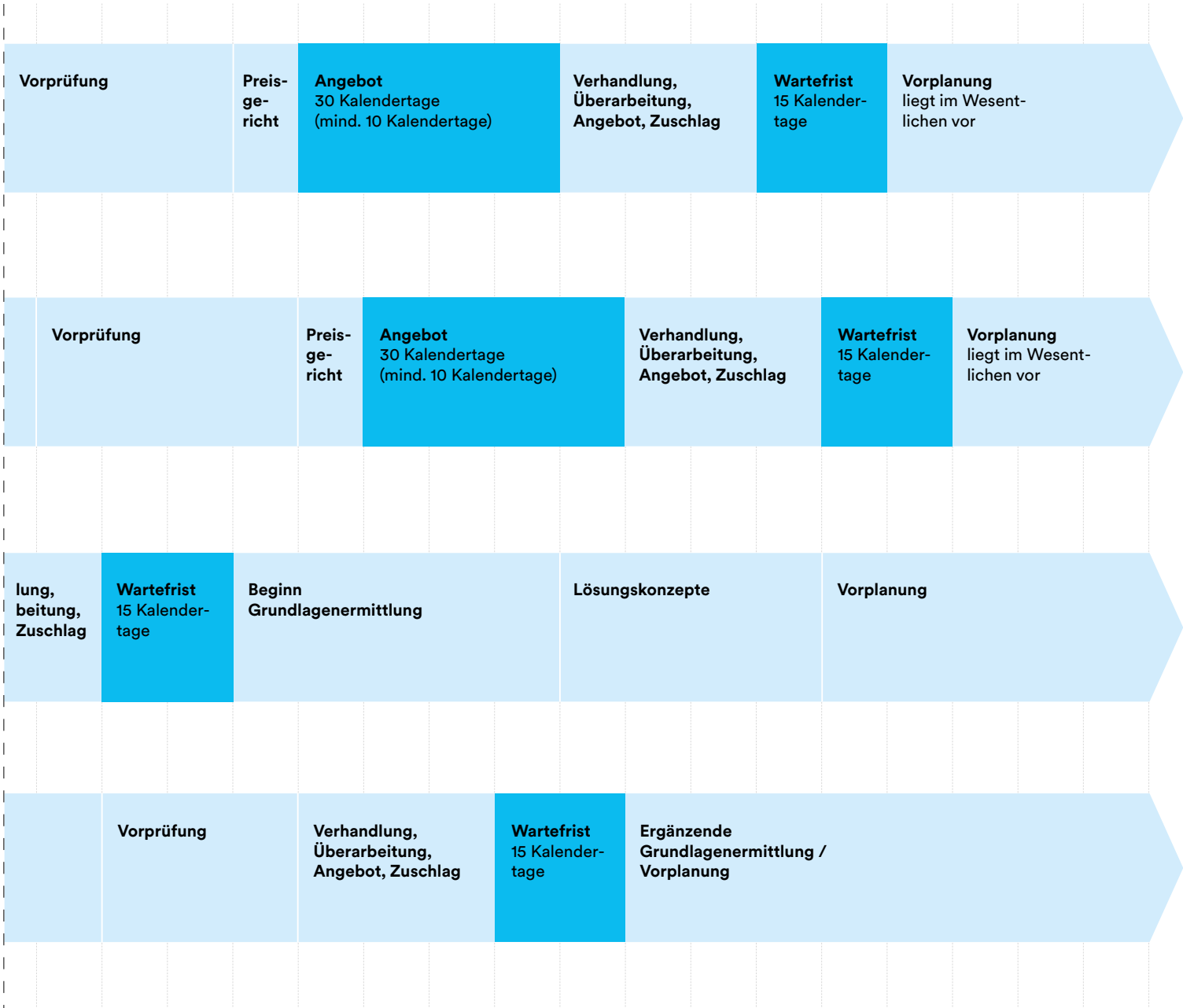


VERHANDLUNGSVERFAHREN OHNE VORGELAGERTEM PLANUNGSWETTBEWERB



VERHANDLUNGSVERFAHREN OHNE VORGELAGERTEM PLANUNGSWETTBEWERB, MIT LÖSUNGSVORSCHLÄGEN

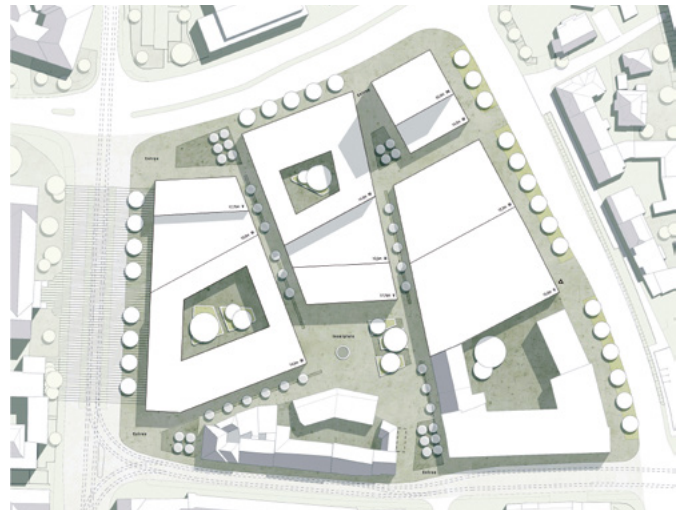
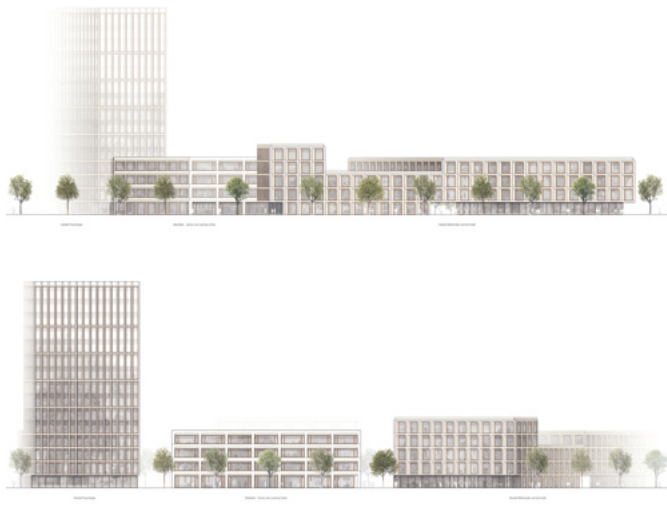
- variable Zeiträume
- vorgegebene Fristen der VgV



GUTE BEISPIELE FÜR PLANUNGSWETTBEWERBE

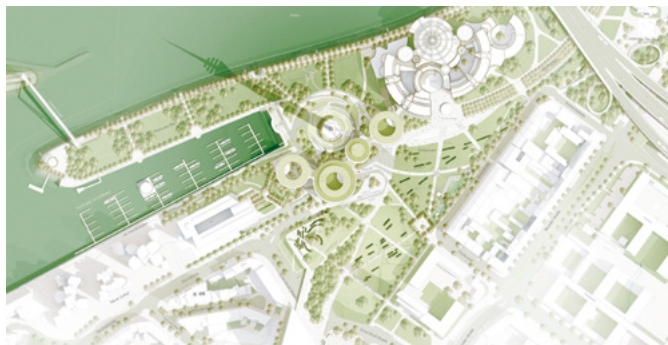
FSU | Campus Inselplatz, Friedrich-Schiller-Universität Jena

VERFAHRENSART	Offener, zweiphasiger Realisierungswettbewerb nach RPW
AUSLOBER	Freistaat Thüringen, Stadt Jena
BRUTTO-GRUNDFLÄCHE	18.500 m ²
BAUVOLUMEN KG 300 – 500 (BRUTTO) ENTSPRECHEND DER AUSLOBUNG	69,5 Mio. € 10,1 Mio. € Parkhaus und Außenanlagen
TEILNEHMERAUSWAHL	offener Wettbewerb, keine Teilnehmersauswahl
ANZAHL TEILNEHMENDE	1. Phase: 88 2. Phase: 19
DATUM DER BEKANNTMACHUNG	10/2016
DATUM DER ENTSCHEIDUNG	4/2017
WETTBEWERBSSUMME (NETTO)	60.000 €
ERSTER PREISTRÄGER	CODE UNIQUE Architekten, Dresden und Querfeld Eins Landschaft Städtebau Architektur, Dresden



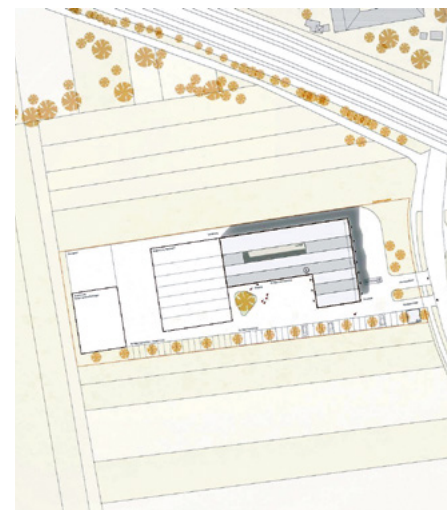
Landtagserweiterung und Bürgerpark, Düsseldorf

VERFAHRENSART	Offener zweiphasiger hochbaulich-freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb nach RPW mit freiraumplanerischem Ideenteil
AUSLOBER	Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen und Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf
BRUTTO-GRUNDFLÄCHE	max. 18.000 m ²
BAUVOLUMEN KG 300 – 400 (BRUTTO) ENTSPRECHEND DER AUSLOBUNG	keine Vorgaben im Wettbewerb
TEILNEHMERAUSWAHL	offener Wettbewerb
ANZAHL TEILNEHMENDE	1. Phase: 34 2. Phase: 9
DATUM DER BEKANNTMACHUNG	1/2020
DATUM DER ENTSCHEIDUNG	11/2020
WETTBEWERBSSUMME (NETTO)	438.000 €
ERSTER PREISTRÄGER	Realisierungsteil: Schulz und Schulz Architekten, Leipzig mit r+b landschaft s architektur, Dresden Ideenteil: Kim Nalleweg Architekten, Berlin, capatistaubach urbane landschaften, Berlin



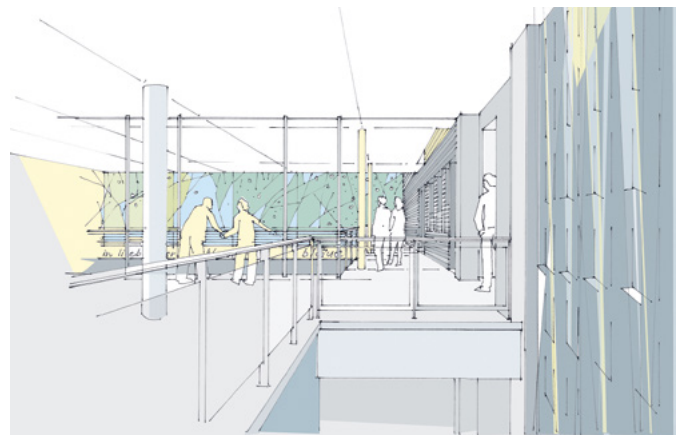
Feuerwehrgerätehaus, Radebeul

VERFAHRENSART	Nichtoffener Realisierungswettbewerb nach RPW
AUSLOBER	Große Kreisstadt Radebeul
BRUTTO-GRUNDFLÄCHE	1.200 m ²
BAUVOLUMEN KG 300 – 400 (BRUTTO) ENTSPRECHEND DER AUSLOBUNG	1,9 Mio. €
TEILNEHMERAUSWAHL	Nachweis der Berufszulassung und des Versicherungsschutzes, Auswahl der gewünschten Anzahl durch Losverfahren
ANZAHL TEILNEHMENDE	gewünscht: min. 25 - max. 35 tatsächlich: 27
DATUM DER BEKANNTMACHUNG	4/2017
DATUM DER ENTSCHEIDUNG	10/2017
WETTBEWERBSSUMME (NETTO)	25.000 €
ERSTER PREISTRÄGER	Richter Musikowski, Berlin



Sanierung, Modernisierung und Erweiterung der denkmalgeschützten Zentralbibliothek, Mönchengladbach

VERFAHRENSART	Offener, zweiphasiger Realisierungswettbewerb nach RPW
AUSLOBER	Stadt Mönchengladbach
BRUTTO-GRUNDFLÄCHE	keine Vorgaben in der Auslobung
BAUVOLUMEN KG 300 – 400 (BRUTTO) ENTSPRECHEND DER AUSLOBUNG	keine Vorgaben in der Auslobung
TEILNEHMERAUSWAHL	offener Wettbewerb, keine Teilnehmersauswahl
ANZAHL TEILNEHMENDE	1. Phase: 58 2. Phase: 8
DATUM DER BEKANNTMACHUNG	5/2018
DATUM DER ENTSCHEIDUNG	9/2018
WETTBEWERBSSUMME (NETTO)	70.000 €, davon 35.000 € Preise und Anerkennungen und 35.000€ Aufwandsentschädigung für die Teilnehmer der ersten Phase.
ERSTER PREISTRÄGER	Schrammel Architekten Stadtplaner, Augsburg mit Ossi Alto Lars Project Landschaftsarchitekt, Augsburg



Martin-Behaim-Gymnasium, Nürnberg

VERFAHRENSART	Offener, zweiphasiger Realisierungswettbewerb nach RPW
AUSLOBER	WBG KOMMUNAL GmbH, Nürnberg
BRUTTO-GRUNDFLÄCHE	keine Vorgaben in der Auslobung
BAUVOLUMEN KG 300 – 400 (BRUTTO) ENTSPRECHEND DER AUSLOBUNG	90 Mio. €
TEILNEHMERAUSWAHL	offener Wettbewerb, keine Teilnehmerauswahl
ANZAHL TEILNEHMENDE	1. Phase: 68 2. Phase: 17
DATUM DER BEKANNTMACHUNG	8/2019
DATUM DER ENTSCHEIDUNG	3/2020
WETTBEWERBSSUMME (NETTO)	315.000 €, davon 165.000 € Preise und Anerkennungen, 150.000€ Aufwandsentschädigung für die Teilnehmer der 2. Phase
ERSTER PREISTRÄGER	Caramel Office, Wien mit YEWO LANDSCAPES, Wien



Forschungsgebäude Helmholtz-Institut Jena

VERFAHRENSART	Offener Realisierungswettbewerb nach RPW
AUSLOBER	Freistaat Thüringen
BRUTTO-GRUNDFLÄCHE	1.125 m ²
BAUVOLUMEN KG 300 – 400 (BRUTTO) ENTSPRECHEND DER AUSLOBUNG	8 Mio. €
TEILNEHMERAUSWAHL	offener Wettbewerb, Eignungsnachweise für Verhandlungsverfahren nach Abschluss des Wettbewerbs
ANZAHL TEILNEHMENDE	30
DATUM DER BEKANNTMACHUNG	12/2017
DATUM DER ENTSCHEIDUNG	4/2018
WETTBEWERBSSUMME (NETTO)	36.000 €
ERSTER PREISTRÄGER	Osterwold°Schmidt Explander Architekten BDA, Weimar



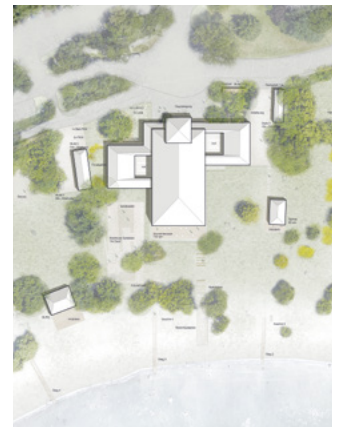
Umbau Gemeinschaftsschulgebäude in eine Grundschule sowie Neubau Einfeldsporthalle und Schulmensa, Bietigheim

VERFAHRENSART	Nichtoffener Realisierungswettbewerb nach RPW
AUSLOBER	Gemeinde Bietigheim
BRUTTO-GRUNDFLÄCHE	ca. 5.500 m ²
BAUVOLUMEN KG 300 – 400 (BRUTTO) ENTSPRECHEND DER AUSLOBUNG	keine Vorgaben in der Auslobung
TEILNEHMERAUSWAHL	Nachweis Berufsbezeichnung Architekt, Auswahl der gewünschten Anzahl durch Losverfahren
ANZAHL TEILNEHMENDE	gewünscht: min. 5 – max. 15 gesetzt: 2 tatsächlich: 15
DATUM DER BEKANNTMACHUNG	2/2021
DATUM DER ENTSCHEIDUNG	7/2021
WETTBEWERBSSUMME (NETTO)	58.000 €
ERSTER PREISTRÄGER	arabzadeh.schneider.wirth architekten, Nürtingen/ Stuttgart mit faiss landschaftsarchitektur, Nürtingen



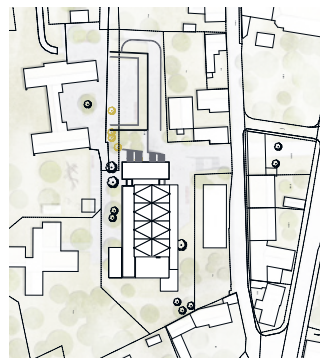
Sanierung und Erweiterung Strandbad Mettnau, Radolfzell am Bodensee

VERFAHRENSART	Nichtoffener Realisierungswettbewerb nach RPW
AUSLOBER	Stadt Radolfzell am Bodensee
BRUTTO-GRUNDFLÄCHE	1.400 m ²
BAUVOLUMEN KG 300 – 400 (BRUTTO) ENTSPRECHEND DER AUSLOBUNG	keine Vorgaben in der Auslobung
TEILNEHMERAUSWAHL	Nachweis der Berufszulassung, Auswahl der gewünschten Anzahl durch Losverfahren
ANZAHL TEILNEHMENDE	gewünscht: 25 gesetzt: 10 tatsächlich: 23
DATUM DER BEKANNTMACHUNG	2/2019
DATUM DER ENTSCHEIDUNG	7/2019
WETTBEWERBSSUMME (NETTO)	50.000 €
ERSTER PREISTRÄGER	Schoener und Panzer Architekten BDA, Leipzig mit Rudolph Langner. Station C23. Architekten und Landschaftsarchitekten



Entwicklung und Sanierung der Wolffskeelhalle (1970er Jahre) zu einem Begegnungszentrum, Reichenberg

VERFAHRENSART	Nichtoffener Realisierungs- und Ideenwettbewerb nach RPW
AUSLOBER	Markt Reichenberg
BRUTTO-GRUNDFLÄCHE	2.000 m ²
BAUVOLUMEN KG 300 – 400 (BRUTTO) ENTSPRECHEND DER AUSLOBUNG	ca. 7,4 Mio. €
KRITERIEN FÜR TEILNEHMERAUSWAHL	Referenzprojekt Hochbau, Honorarzone III und nicht älter als 9 Jahre Referenz Freianlagen, Honorarzone III und nicht älter als 9 Jahre Auswahl der gewünschten Anzahl durch Losverfahren
ANZAHL TEILNEHMENDE	gewünscht: max. 20 gesetzt: 5 tatsächlich: 12
DATUM DER BEKANNTMACHUNG	9/2019
DATUM DER ENTSCHEIDUNG	3/2020
WETTBEWERBSSUMME (NETTO)	63.000 €
ERSTER PREISTRÄGER	Benkert Schäfer Architekten, München mit GTL Michael Triebswetter Landschaftsarchitekt, Kassel



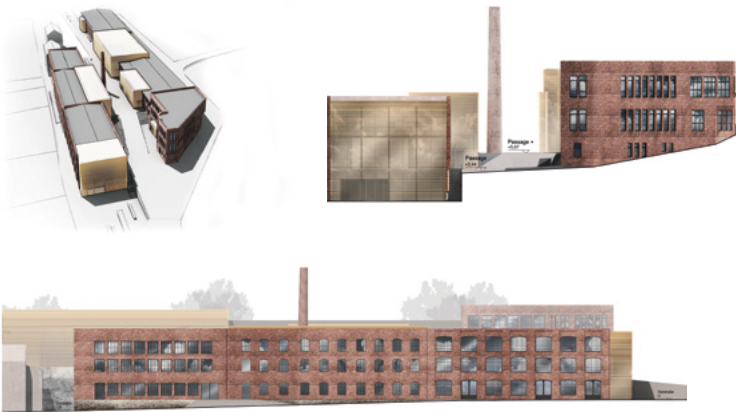
Umbau und Sanierung Wohnkomplex „An der Burg“, Mühlhausen

VERFAHRENSART	Nichtoffener Realisierungswettbewerb nach RPW
AUSLOBER	Stadt Mühlhausen und Städtische Wohnungsgesellschaft mbH Mühlhausen (SWG)
WOHNFLÄCHE	6.250 m ²
BAUVOLUMEN KG 300 – 400 (BRUTTO) ENTSPRECHEND DER AUSLOBUNG	11,25 Mio. €
KRITERIEN FÜR TEILNEHMERAUSWAHL	Nachweis Berufsbezeichnung Architekt, Auswahl der gewünschten Anzahl durch Losverfahren
ANZAHL TEILNEHMENDE	gewünscht: 20 tatsächlich: 12
DATUM DER BEKANNTMACHUNG	3/2021
DATUM DER ENTSCHEIDUNG	7/2021
WETTBEWERBSSUMME (NETTO)	134.000 €
ERSTER PREISTRÄGER	KUG-Architekten, Kodisch und Gasmann, München mit Lex Kerfers_Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, Bockhorn bei Erding



Umbau, Sanierung und Erweiterung der „Alten Bücherfabrik“, Engelskirchen

VERFAHRENSART	Nichtoffener Realisierungswettbewerb nach RPW
AUSLOBER	Gemeinde Engelskirchen
BRUTTO-GRUNDFLÄCHE	8.077 m ²
BAUVOLUMEN KG 300 – 400 (BRUTTO) ENTSPRECHEND DER AUSLOBUNG	keine Vorgaben im Wettbewerb
KRITERIEN FÜR TEILNEHMERAUSWAHL	Referenzprojekt mit vergleichbarer Bauaufgabe innerhalb der letzten 10 Jahre in Größenordnung von mindestens 2 Mio. € anrechenbaren Nettobaukosten KG 300 und 400 Auswahl der gewünschten Anzahl durch Losverfahren
ANZAHL TEILNEHMENDE	gewünscht: 15 gesetzt: 6 tatsächlich: 15
DATUM DER BEKANNTMACHUNG	11/2018
DATUM DER ENTSCHEIDUNG	5/2019
WETTBEWERBSSUMME (NETTO)	125.000 € sowie Aufwandsentschädigung von 3.500 € pro Teilnehmer
ERSTER PREISTRÄGER	SUPERGELB ARCHITEKTEN, Köln



Wohnbebauung Bailey Park, Hameln

VERFAHRENSART	Nichtoffener Realisierungswettbewerb nach RPW
AUSLOBER	HWG – Hamelner Wohnungsbaugesellschaft mbH
BRUTTO-GRUNDFLÄCHE	ca. 8.000 m ²
BAUVOLUMEN KG 300 – 400 (BRUTTO) ENTSPRECHEND DER AUSLOBUNG	ca. 7 Mio. €
TEILNEHMERAUSWAHL	Teilnahmewettbewerb nach Mindestkriterien, Auswahl der gewünschten Anzahl durch Losverfahren
ANZAHL TEILNEHMENDE	gewünscht: max. 15 gesetzt: 4 tatsächlich: 11
DATUM DER BEKANNTMACHUNG	10/2018
DATUM DER ENTSCHEIDUNG	4/2019
WETTBEWERBSSUMME (NETTO)	36.000 €
ERSTER PREISTRÄGER	RTW Architekten, Hannover



Ladenzentrum mit Wohnbebauung und Familienzentrum, München-Neuaubing

VERFAHRENSART	Nichtoffener Realisierungswettbewerb mit städtebaulichem Ideenteil nach RPW
AUSLOBER	GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH
BRUTTO-GRUNDFLÄCHE	Ladenzentrum ca. 3.340 m ² , soziale Dienstleistungen ca. 1.000 m ² , Familienzentrum und Kita ca. 1.450 m ² , geförderter und freifinanzierter Wohnungsbau ca. 4.000 m ²
BAUVOLUMEN KG 300 – 400 (BRUTTO) ENTSPRECHEND DER AUSLOBUNG	keine Vorgaben in der Auslobung
TEILNEHMERAUSWAHL	Referenz Honorarzone 3 Auswahl der gewünschten Anzahl durch Losverfahren
ANZAHL TEILNEHMENDE	gewünscht: 8 gesetzt: 2 tatsächlich: 8
DATUM DER BEKANNTMACHUNG	6/2020
DATUM DER ENTSCHEIDUNG	12/2020
WETTBEWERBSSUMME (NETTO)	70.000 €
ERSTER PREISTRÄGER	N-V-O Nuyken von Oefele Architekten BDA und Stadtplaner, München und MLA+, Berlin mit Treibhaus Landschaftsarchitektur Berlin/Hamburg



Kindertageseinrichtung auf Konversionsfläche Oxford-Quartier, Münster

VERFAHRENSART	Nichtoffener Realisierungswettbewerb nach RPW
AUSLOBER	Stadt Münster
BRUTTO-GRUNDFLÄCHE	1.200 m ²
BAUVOLUMEN KG 300 – 400 (BRUTTO) ENTSPRECHEND DER AUSLOBUNG	2,49 Mio. €
TEILNEHMERAUSWAHL	Nachweis Berufsbezeichnung Architekt und Berufshauptpflichtversicherung Auswahl der gewünschten Anzahl durch Losverfahren Bewerber-/Bietergemeinschaften sind zugelassen
ANZAHL TEILNEHMENDE	gewünscht: min. 15 – max. 15 gesetzt: 5 tatsächlich: 15
DATUM DER BEKANNTMACHUNG	7/2020
DATUM DER ENTSCHEIDUNG	3/2021
WETTBEWERBSSUMME (NETTO)	32.600 €
ERSTER PREISTRÄGER	heimspiel architekten, Münster mit Planergruppe, Oberhausen



IMPRESSUM

Vergabe von Architektenleistungen

Leitfaden Vergabeverordnung VgV

Herausgeber

Bundesarchitektenkammer BAK

Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA

Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure BDB

Bund Deutscher Innenarchitekten BDIA

Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen bdla

Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine DAI

Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung SRL

Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands VfA

Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung AHO

Redaktionsgruppe

Dr. Olaf Bahner, Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA, Referent für Baukultur und Berufspolitik, Berlin

Georg Brechensbauer, Architekt BDA, Vorstandsmitglied AHO, München

Hubertus Eilers, Architekt BDA, Potsdam

Walter Landherr, Architekt und Stadtplaner BDA, München

Dr. Volker Schnepel, Bundesarchitektenkammer, stv. Bundesgeschäftsführer, Leiter der Rechtsabteilung / Syndikusrechtsanwalt, Berlin

Oliver Voitl, Bayerische Architektenkammer, Referent für Vergabe und Wettbewerb, Architekt und Stadtplaner, ehrenamtlicher Beisitzer der Vergabekammern Nordbayern und Südbayern, München

Juristische Beratung

RA Bernhard Stolz, Partner bei Kraus, Sienz & Partner, München

Dank für inhaltlichen Anregungen und fachlichen Austausch

Barbara Meißner, Hauptreferentin im Dezernat Umwelt und Wirtschaft, Brand- und Katastrophenschutz des Deutschen Städtetags

Dr. Markus Brohm, Referent für Ländlicher Raum, Verkehr, Vergaberecht, Raumordnung und Landesplanung, Regionale Wirtschaftsförderung, Tourismus, Städtebauförderung, Deutscher Landkreistag

Bernd Düsterdiek, Beigeordneter, Dezernat Gemeinde- und Stadtentwicklung, Raumordnung, Denkmalschutz, Wasser und Abwasser, Vergaberecht, Geodaten, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Hinweise

Der Kommentierung liegt die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624) in der Fassung vom 02.04.2020 zugrunde. Verweise auf die Begründung beziehen sich auf die Verordnung der Bundesregierung „Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechtes“ vom 20.01.2016.

Die im Leitfaden verwendete Berufsbezeichnung „Architekt“ entspricht der in der VgV gewählten Begrifflichkeit und schließt Architektinnen, Innen- und Landschaftsarchitektinnen und -architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner und deren Leistungen ein.

Das Copyright für die Abbildungen liegt bei den Inhabern des Bildrechts.

Der Leitfaden und die darin enthaltenden Abbildungen sind verfügbar unter www.vgv-architekten.de

4. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage
Berlin, 2025

Weiterführende Publikationen

**Vergabe von Planungsleistungen unter dem VgV-Schwellenwert.
Praxisleitfaden zur Umsetzung des Leistungswettbewerbs**

**Partizipation und Vergabe.
Leitfaden zur Partizipation in Vergabeverfahren für Planungsleistungen**

Kostenfreie Bestellung unter info@vgv-architekten.de und als PDF unter www.vgv-architekten.de

